

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 18 140

Bern, 1. November 2018

Besetzung

Oberrichter Kiener (Präsident i.V.), Oberrichter Aebi, Oberrichter
J. Bähler
Gerichtsschreiber Erismann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
vertreten durch Advokat X. _____
Verurteilter/Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Kramgasse 20,
3011 Bern

und

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern
v.d. Staatsanwalt Klaus Feller, Staatsanwaltschaft des Kantons
Bern, Region Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011
Bern

Gegenstand

Beschwerde gegen den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern vom 14. März 2018 (2016.POM.105)

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege



Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Vorbemerkung

Hinsichtlich der Prozessgeschichte wird vorab auf E. I. des Beschlusses der Kammer SK 16 215 vom 7. November 2016 sowie auf E. I. des angefochtenen Entscheids der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM, nachfolgend: Direktion) vom 14. März 2018 verwiesen.

2. Verurteilungen / Anlassdelikte

2.1 Urteile des Kreisgerichts VI Signau-Trachselwald vom 23. Januar 2009 und vom 14. September 2010

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde mit Urteil des Kreisgerichts VI Signau-Trachselwald vom 23. Januar 2009 der mehrfachen sexuellen Nötigung, der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kind sowie der Pornographie schuldig gesprochen und unter Anordnung einer ambulanten Massnahme während und nach dem Strafvollzug zu einer Gefängnisstrafe von 14 Monaten verurteilt. Das Kreisgericht sah es als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer _____.

Mit Entscheid vom 14. September 2010 ordnete das Kreisgericht VI Signau-Trachselwald unter Aufschub der Restfreiheitsstrafe von 14 Monaten nachträglich eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB über den Beschwerdeführer an (Vollzugsakten pag. 275).

2.2 Urteile des Kreisgerichts XII Frutigen-Niedersimmental vom 23. März 2010 und des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Dezember 2010

In einem weiteren Strafverfahren hatte das Kreisgericht XII Frutigen-Niedersimmental den Beschwerdeführer zwischenzeitlich mit Urteil vom 23. März 2010 wegen mehrfacher Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Handlungen mit Kind, mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfachen Inzests, Pornografie, mehrfacher Drohung sowie mehrfacher einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe zugunsten einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB aufgeschoben worden war (Vollzugsakten pag. 179 ff.).

Mit Urteil vom 8. Dezember 2010 bestätigte die 3. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern dieses Urteil sowohl im Schuld- wie auch im Sanktionenpunkt, soweit es nicht schon in Rechtskraft erwachsen war (Vollzugsakten pag. 294 ff.).

Die Gerichte sahen es als erwiesen an, dass der Beschwerdeführer _____.

3. Vollzug der Massnahme(n)

Der Beschwerdeführer trat die im Vollzug zusammengelegten stationären therapeutischen Massnahmen am 28. April 2010 vorzeitig an und befindet sich demnach heute seit rund 8 ½ Jahren im Massnahmenvollzug. Die Höchstdauer der mit Entscheid des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 10. Juni 2015 um vier

Jahre verlängerten Massnahme wird am 27. April 2019 erreicht sein (vgl. Vollzugsakten pag. 815).

Seit dem 13. März 2012 war die Massnahme in der P._____ Klinik vollzogen worden.

4. **Angefochtene Verfügungen der BVD (vormals ASMV)**

Mit Verfügung vom 2. Februar 2016 der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern (BVD, damals noch: Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug des Amts für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern [ASMV], nachfolgend: Vollzugsbehörde) wurden die dem Beschwerdeführer bis dahin gewährten unbegleiteten Vollzugsöffnungen rückwirkend per 27. Januar 2016 «temporär sistiert». Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (Vollzugsakten pag. 914 ff.).

Nachdem der Beschwerdeführer von der P._____ Klinik "zur Verfügung gestellt" worden war, wurde er mit Verfügungen vom 2. Februar 2016 und 1. März 2016 zunächst rückwirkend per 29. Januar 2016 in ein Regionalgefängnis verlegt und sodann per 4. März 2016 in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Q._____ ein-
gewiesen.

5. **Erster Beschwerdeentscheid der Direktion vom 1. Juni 2016**

Auf die gegen die Sistierung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen erhobene Beschwerde mit dem Titel «Willkürlicher Abbruch der Therapie» vom 4. Februar 2016 (POM-Beschwerdeakten pag. 18 ff.) trat die Direktion mit Entscheid vom 1. Juni 2016 nicht ein. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde abgewiesen. Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 wurden dem Beschwerdeführer aufgelegt und es wurden keine Parteikosten gesprochen (Dispositiv-Ziffer 1; POM-Beschwerdeakten pag. 89).

Mit gleichem Entscheid wurden – nach Vereinigung der Verfahren – auch die weiteren gegen die Verlegung in das Regionalgefängnis und gegen die Einweisung in die JVA Q._____ erhobenen Beschwerden «Einsperrung» und «Massnahme im geschlossenen Vollzug» abgewiesen, soweit auf sie hatte eingetreten werden können und das Verfahren nicht als gegenstandslos abgeschrieben wurde (Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des Beschwerdeentscheids der Direktion vom 1. Juni 2016).

6. **Rückweisungsentscheid der Kammer vom 7. November 2016**

Mit Beschluss SK 16 215 vom 7. November 2016 hiess die Kammer die vom Beschwerdeführer gegen den Entscheid vom 1. Juni 2016 erhobene Beschwerde teilweise gut, hob Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids der Direktion auf und wies die Sache zur materiellen Behandlung der Beschwerde «Willkürlicher Abbruch der Therapie» zurück an die Vorinstanz.

Weitergehend wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

Dem Beschwerdeführer wurde – beschränkt auf den Streitgegenstand gemäss Rückweisungsentscheid – für das Verfahren vor der Direktion rückwirkend per 4. Februar 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wurde ihm Advo-

kat Dr. Z._____, als amtlicher Anwalt beigeordnet (vgl. POM-Beschwerdeakten pag. 144 ff.).

7. Zweiter Beschwerdeentscheid der Direktion

7.1 Gang des Verfahrens

Mit Verfügung vom 11. Januar 2017 nahm die Direktion das Verfahren hinsichtlich der Thematik der temporären Sistierung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen wieder auf, ersuchte die Vollzugsbehörde um Einreichung der Vollzugsakten und die JVA Q._____ um Einreichung eines aktuellen Verlaufsberichts bis zum 1. Februar 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 171 f.).

Am 2. Februar 2017 langte der Führungsbericht der JVA Q._____ vom 1. Februar 2017 bei der Direktion ein (POM-Beschwerdeakten pag. 176 ff.). In Bezug auf den Bereich Psychotherapie wurde darin auf einen noch mit separater Post eingehenden Therapieverlaufsbericht der Psychiatrischen Dienste M._____ verwiesen (POM-Beschwerdeakten pag. 179).

Mit Eingabe vom 12. Juni 2017 hielt der damalige amtliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, Advokat Dr. Z._____, fest, die Direktion habe das Verfahren trotz des Rückweisungsentscheids vom 7. November 2016 nicht weitergeführt, was eine Rechtsverzögerung darstelle. Es werde die Weiterführung des Verfahrens binnen 10 Tagen erwartet (POM-Beschwerdeakten pag. 180).

Mit Verfügung vom 14. Juni 2017 hielt die Direktion fest, dass das Verfahren entgegen der Darstellung von Advokat Dr. Z._____ am 11. Januar 2017 wieder aufgenommen worden sei, und ersuchte die JVA Q._____ um Nachreichung des im Führungsbericht vom 1. Februar 2017 in Aussicht gestellten Therapieberichts bis zum 6. Juli 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 181 f.).

Am 3. August 2017 wurde die Direktion von der Vollzugsbehörde mit zwischenzeitlich angefallenen Vollzugsakten bedient (vgl. POM-Beschwerdeakten pag. 183-210). Darunter befanden sich auch ein ergänzender Führungsbericht der JVA Q._____ vom 18. Juli 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 185 ff.) sowie ein ergänzender Therapiebericht der Psychiatrischen Dienste M._____ vom 11. Juli 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 189), welche im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Massnahme eingeholt worden waren. Im ergänzenden Therapiebericht wurde einleitend auf einen ausführlichen Therapiebericht vom 17. Januar 2017 verwiesen (vgl. POM-Beschwerdeakten pag. 192).

Mit Verfügung vom 28. Februar 2018 stellte die Direktion fest, dass die im Führungsbericht vom 1. Februar 2017 in Aussicht gestellte Berichterstattung aus dem Bereich Therapie offenbar gegenüber der Vollzugsbehörde stattgefunden habe. Dem Beschwerdeführer, nunmehr vertreten durch die Rechtsanwälte Y._____ und _____, wurde des Weiteren mitgeteilt, dass der Direktion inzwischen aktualisierte Vollzugsakten (Stand 16. Februar 2018) vorliegen würden, und es wurde ihm Gelegenheit zur Einreichung allfälliger Schlussbemerkungen gegeben. Weiter wurde Rechtsanwalt Y._____ um Einreichung einer Kostennote innert gleicher Frist ersucht (POM-Beschwerdeakten pag. 213 f.).

Mit Eingabe vom 1. März 2018 monierte Rechtsanwalt Y._____, dass seit der Verfügung vom 14. Juni 2017 wiederum nichts passiert sei, und verlangte einen Entscheid bis zum 15. März 2018 (POM-Beschwerdeakten pag. 219). Schlussbemerkungen in der Sache wurden nicht eingereicht. Auch eine Kostennote ging nicht ein.

7.2 Angefochtener Beschwerdeentscheid der Direktion vom 14. März 2018

Am 14. März 2018 entschied die Direktion schliesslich was folgt (POM-Beschwerdeakten pag. 220 ff.):

1. Die Beschwerde vom 04. Februar 2016 mit dem Titel "Willkürlicher Abbruch der Therapie" wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass das Gesuch um Gewährung des Rechts zur unentgeltlichen Rechtspflege vom Obergericht gutgeheissen und dem Beschwerdeführer Advokat Z._____ als amtlicher Anwalt beigeordnet worden ist.
3. Die Verfahrenskosten, inkl. der Kosten für den Zwischenentscheid vom 10. März 2016 festgesetzt auf Fr. 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und unter Vorbehalt von dessen Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO vorläufig vom Kanton Bern getragen.
4.
 - a. Der tarifmässige Parteikostenersatz für Advokat Z._____ wird auf Fr. 2'015.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt.
 - b. Für sein Wirken als amtlicher Anwalt wird Advokat Z._____ mit Fr. 1'534.70 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Staatskasse entschädigt. Dieser Betrag wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids ausbezahlt.
 - c. Das Nachforderungsrecht von Advokat Z._____ gemäss Art. 42a Abs. 2 KAG sowie die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO bleiben vorbehalten.
5. Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt Y._____ keine Entschädigung gefordert hat.

[...]

8. Aktuelles Beschwerdeverfahren vor Obergericht

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Y._____, mit Eingabe vom 5. April 2018 Beschwerde beim Obergericht und stellte folgende Anträge (pag. 1 ff.):

1. Es sei die [...] Verfügung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. März 2018 aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Versetzung in die JVA Q._____ rechtswidrig war.
3. Der Beschwerdeführer sei deshalb unverzüglich in die R._____ Institution zu versetzen oder in die P._____ Klinik zurück zu versetzen.

Eventualiter sei die Sache mit entsprechenden Auflagen zu einer Versetzung in eine geeignete Institution an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. Es seien unverzüglich die unbegleiteten Vollzugslockerungen wiederaufzunehmen und auszubauen.

Eventualiter sei die Sache an die zuständige Behörde zur unverzüglichen Anordnung von unbegleiteten Vollzugslockerungen zurückzuweisen.

5. Es sei festzustellen, dass die Sistierung der unbegleiteten Vollzugslockerungen mit Verfügung vom 2. Februar 2016 rechtswidrig war.
6. Es sei eine Rechtsverzögerung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern festzustellen.
7. Alles unter Entschädigungs- und Kostenfolge (zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zulasten der Staatskasse.
8. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Unterzeichnende als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

Mit Eingabe vom 25. April 2018 zeigte Advokat X. _____ an, dass er im laufenden Beschwerdeverfahren – im Nachgang zu Rechtsanwalt Y. _____ – mit der Wahrung der Interessen des Beschwerdeführers beauftragt worden sei (pag. 63 ff.; vgl. auch Eingabe vom 31. Mai 2018, pag. 101 ff.). Auf Aufforderung der Verfahrensleitung (vgl. pag. 75) bestätigte Rechtsanwalt Y. _____ mit Schreiben vom 4. Mai 2018, den Beschwerdeführer nicht mehr zu vertreten (pag. 83).

Die Direktion beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 27. April 2018 Nichteintreten auf die Ziffern 2 bis 5 der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers. Im Übrigen schloss sie auf Abweisung der Beschwerde (pag. 71 ff.).

Die Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwalt Feller, beantragte in ihrer Stellungnahme vom 9. Mai 2018 (pag. 87 ff.) was folgt:

1. In Bezug auf die Ziffer 1 der Rechtsbegehren sei nicht auf die Beschwerde einzutreten, evtl. sei die Beschwerde abzuweisen.
2. In Bezug auf die Ziffern 2 – 5 der Rechtsbegehren sei nicht auf die Beschwerde einzutreten.
3. In Bezug auf Ziffer 6 der Rechtsbegehren sei die Beschwerde gutzuheissen und es sei eine Rechtsverzögerung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern festzustellen.
4. Die anteilmässig auf Ziffer 6 der Rechtsbegehren (Rechtsverzögerung) fallenden Verfahrenskosten seien vom Kanton zu tragen und der Beschwerdeführer sei dafür angemessen zu entschädigen.
5. Die übrigen Verfahrenskosten seien dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.
6. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes sei abzuweisen.

Am 18. Juni 2018 reichte die Vollzugsbehörde in der Zwischenzeit angefallene Vollzugsakten nach (pag. 119). Dabei handelte es sich um ein forensisch-psychiatrisches Verlaufsgutachten von Med. Pract. D. _____ vom 9. Mai 2018 sowie um ein Schreiben der BVD an den Beschwerdeführer vom 13. Juni 2018 betreffend das beabsichtigte weitere Vorgehen (alles abgelegt am Ende von Band III der Vollzugsakten). Die nachgereichten Vollzugsakten wurden Rechtsanwalt X. _____ zur Kenntnis gebracht (pag. 121).

In seiner Replik vom 16. Juli 2018 hielt der Beschwerdeführer an den bereits gestellten Anträgen fest (pag. 131 ff.).

Mit Verfügung vom 17. Juli 2018 wurde auf die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels verzichtet und die Parteien wurden aufgefordert, allfällige Gegenbemerkungen innert 10 Tagen einzureichen (pag. 149 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf telefonische Nachfrage auf die Nachsendung der ihr zuvor versehentlich nicht zur Kenntnis gebrachten nachgereichten Vollzugsakten und gab gleichzeitig bekannt, sie werde keine Gegenbemerkungen einreichen.

Auch von Seiten der Direktion gingen innert Frist keine Gegenbemerkungen ein.

Mit Eingaben vom 10. bzw. 11. September 2018 reichten Advokat X._____ und Rechtsanwalt Y._____ auf Aufforderung des Gerichts ihre Kostennoten nach (pag. 167 ff.).

Am 26. September 2018 reichte die Vollzugsbehörde erneut in der Zwischenzeit angefallene Vollzugsakten nach (pag. 185), darunter u.a. ein Gesuch des Beschwerdeführers um Versetzung in die R._____ Institution vom 29. Juni 2018, das diesen Versetzungsantrag ablehnende Antwortschreiben der Vollzugsbehörde vom 19. Juli 2017, einen Abschlussbericht der JVA Q._____ vom 14. August 2018 sowie eine Verfügung der BVD vom 24. September 2018 betreffend Verlegung des Beschwerdeführers in die JVA O._____ (alles abgelegt am Ende von Band III der Vollzugsakten).

Auf telefonische Nachfrage des Gerichts (vgl. pag. 191) teilte die Vollzugsbehörde mit Email vom 2. Oktober 2018 mit, dass in der JVA O._____ zurzeit und «bis auf Weiteres» keine Vollzugsöffnungen vorgesehen seien (pag. 193).

Mit Verfügung vom 2. Oktober 2018 wurde den Parteien von den nachgereichten Vollzugsakten, der Telefonnotiz und der Email der BVD Kenntnis gegeben. Gleichzeitig wurde ihnen Frist zur Einreichung allfälliger Bemerkungen gesetzt.

Am 17. Oktober 2018 reichte die Vollzugsbehörde den Austrittsbericht der Psychiatrischen Dienste M._____ vom 4. September 2018 ein (pag. 221 ff.).

Mit Verfügung vom 22. Oktober 2018 (pag. 227 f.) wurden die Parteien – vorab per Email – mit einer Kopie bedient und es wurde ihnen Frist bis zum 25. Oktober 2018 zur Einreichung allfälliger Bemerkungen gesetzt. Die bereits zweifach erstreckte Frist zur Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer von Amtes wegen entsprechend verlängert.

Die Stellungnahme des Beschwerdeführers datiert vom 23. Oktober 2018 (pag. 255 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft und die Direktion verzichteten auf eine solche (pag. 245, 251).

II. Formelles

9. Allgemeines

Gemäss Art. 81a des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1) beurteilen die Strafkammern des Obergerichts als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Die 2. Strafkammer ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Das Verfahren richtet sich gemäss Art. 82 SMVG nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), namentlich finden die Art. 79 und Art. 80 bis 84a VRPG sinngemäss Anwendung (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

Die Kognition der Kammer richtet sich nach Art. 80 VRPG. Gerügt und überprüft werden können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens, nicht aber die Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden.

10. Eintretensvoraussetzungen

10.1 Fristwahrung und Legitimation

Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 81 Abs. 1 VRPG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und als unterlegene Partei grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 79 VRPG).

10.2 Streitgegenstand

10.2.1

Es gilt indes, den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens in Erinnerung zu rufen (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 1997, N. 6 zu aArt. 72 VRPG):

Soweit die Kammer in ihrem Beschluss SK 16 215 vom 7. November 2016 nicht auf die damalige Beschwerde des Beschwerdeführers eingetreten war bzw. diese abgewiesen hatte, soweit darauf einzutreten war (Ziff. 3 des Dispositivs), blieb dies unangefochten und ist der Beschluss folglich in Rechtskraft erwachsen.

An die Vorinstanz zurückgewiesen wurde die Sache einzig in Bezug auf die Beschwerde «Willkürlicher Abbruch der Therapie». Diese richtete sich gegen die Verfügung der Vollzugsbehörde vom 2. Februar 2016, mit welcher dem Beschwerdeführer rückwirkend per 27. Januar 2016 die bisher gewährten unbegleiteten Vollzugsöffnungen «temporär sistiert» worden waren. Der Beschwerdeführer hatte vor der Direktion beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Vollzugsbehörde sei anzuweisen, «die Therapie im bisherigen Rahmen inklusive Ausgänge zu verlängern» (POM-Beschwerdeakten pag. 19).

Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vor Obergericht kann deshalb von vorherein einzig das Thema «Vollzugsöffnungen» sein. Damit sind im vorliegenden Zusammenhang einzig Lockerungen in Form von Ausgängen und Urlauben gemeint, nicht hingegen weitergehende Vollzugsöffnungen.

10.2.2

Soweit der Beschwerdeführer deshalb

- die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Versetzung in die JVA Q._____ (Ziff. 1 der Rechtsbegehren) und
- die Versetzung in die R._____ Institution oder in die P._____ Klinik (bzw. generell in ein «offenes Setting», vgl. S. 6 Ziff. B.2.c der Beschwerde, pag. 11), eventualiter eine Rückweisung an die Vorinstanz unter entsprechenden Auflagen (Ziff. 3 der Rechtsbegehren)

beantragt, bewegen sich diese Begehren ausserhalb des Streitgegenstands und ist insoweit nicht auf die Beschwerde einzutreten.

10.2.3

Entgegen der von der Direktion (vgl. Ziff. 1 und 3 ihrer Vernehmlassung, pag. 71 f.) und der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. pag. 93) vertretenen Auffassung ist dagegen die beantragte Wiederaufnahme von unbegleiteten Vollzugslockerungen (Ziff. 4 Rechtsbegehren) durchaus Teil des Streitgegenstands.

Daran ändert nichts, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr in der P._____ Klinik (und inzwischen auch nicht mehr in der JVA Q._____) befindet.

Die Kammer hat bereits in ihrem Rückweisungsentscheid vom 7. November 2016 ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer *unabhängig vom Vollzugsort* um die

Weiterführung der Vollzugslockerungen gehe und er trotz seiner zwischenzeitlich erfolgten Einweisung in die JVA Q._____ ein schützenswertes Interesse an der Behandlung der Beschwerde habe (E. III.16.4 und 5, Vollzugsakten pag. 1118 ff.). Diese Erwägungen haben auch nach den inzwischen erfolgten Versetzungen in das Regionalgefängnis N._____ und nun in die JVA O._____ weiterhin Gültigkeit.

Es trifft sodann zwar grundsätzlich zu, dass die Bewilligung von Progressionsschritten in erster Instanz in die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde fällt, doch ist nicht ersichtlich, weshalb die Direktion als Beschwerdeinstanz mit voller Kognition nicht reformatorisch über die beantragte Wiederaufnahme von unbegleiteten Vollzugslockerungen hätte entscheiden können.

10.2.4

Die Vorinstanz hat sich allerdings in ihrem Beschwerdeentscheid 14. März 2018 nicht zur beantragten Wiederaufnahme der unbegleiteten Vollzugslockerungen geäußert.

Namentlich mit Blick auf das Beschleunigungsgebot erscheint es nicht opportun, die Sache deswegen erneut an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Kammer kann – auch im Rahmen ihrer auf Rechtsfehler beschränkten Kognition – zumindest im Grundsatz selbst über die beantragte Wiederaufnahme und den Ausbau von Vollzugslockerungen entscheiden.

10.2.5

Zu den von der Kammer zu prüfenden Vollzugslockerungen gehören nicht nur unbegleitete Ausgänge und Urlaube, sondern auch begleitete.

Zwar hatte die Vollzugsbehörde ursprünglich nur die unbegleiteten Vollzugslockerungen sistiert und dies überdies eigentlich nur «temporär». Allerdings führte dies, verbunden mit der Verlegung in das Regionalgefängnis und anschliessend in die JVA Q._____, dazu, dass dem Beschwerdeführer in den vergangenen rund 2 ³/₄ Jahren – bis auf einen einmaligen doppelbegleiteten und gesicherten Sachurlaub zwecks Teilnahme an der Beerdigung seiner Mutter vom 10. Mai 2016 – überhaupt keine Ausgänge oder Urlaube mehr gewährt wurden. Die «temporäre» Sistierung unbegleiteter Vollzugslockerungen wurde de facto zur dauerhaften Verweigerung jeglicher Ausgänge.

Vor diesem Hintergrund muss es der Kammer erlaubt sein, das den Beschwerdeführer betreffende Ausgangs- bzw. Urlaubsregime in seiner Gesamtheit auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen.

10.2.6

Unter dem Aspekt des Streitgegenstands fraglich erscheint hingegen, ob auch auf das Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sistierung der unbegleiteten Vollzugslockerungen (Ziff. 5 der Rechtsbegehren) eingetreten werden kann. Einen dahingehenden Antrag hatte der Beschwerdeführer vor der Direktion noch nicht gestellt, weshalb in formeller Hinsicht eine Erweiterung des Streitgegenstands vorliegt.

Ob eine solche Erweiterung vorliegend zulässig wäre, kann jedoch offen bleiben, nachdem es dem Beschwerdeführer ohnehin an einem Feststellungsinteresse mangelt (vgl. nachstehend E. II.10.3.3).

10.3 Rechtsschutzinteresse

10.3.1

Soweit sich die Begehren des Beschwerdeführers innerhalb des Streitgegenstands bewegen, stellt sich die Frage, ob er über ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse verfügt.

Gemäss Art. 82 SMVG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 lit. c VRPG ist zur Beschwerde nur befugt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat. Ein solches Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst wird und ein günstiger Entscheid von praktischem Nutzen für sie ist. Fehlt es an der Aktualität des Interesses, ist die Beschwerde nur zu behandeln, wenn es um eine Frage mit grundsätzlicher Bedeutung geht, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und wegen der Dauer des Verfahrens kaum je endgültiger Beurteilung zugeführt werden könnte, oder wenn eine Entscheidung in der Sache aus anderen Gründen als angezeigt erscheint (vgl. zum Ganzen MERKLI / AESCHLIMANN / HERZOG, a.a.O., N. 25 f. und N. 30 zu aArt. 65 VRPG sowie N. 11 zu aArt. 79 VRPG).

10.3.2

Die Generalstaatsanwaltschaft bringt vor, dem Beschwerdeführer fehle es in Bezug auf sein Aufhebungsbegehren (Ziff. 1 der Rechtsbegehren) an einem Rechtsschutzinteresse, da sich die aktuelle Vollzugssituation heute wesentlich anders präsentiere als im Zeitpunkt des obergerichtlichen Beschlusses vom 7. November 2016. Für das weitere Vollzugssetting sei die aktuelle Situation massgebend und nicht jene, welche anfangs Februar 2016 zur Sistierung der Vollzugslockerungen geführt habe. Die künftige Ausgestaltung des Vollzugssettings werde gestützt auf das neu eingeholte forensisch-psychiatrische Gutachten und damit unabhängig davon zu bestimmen sein, ob die am 2. Februar 2016 verfügte temporäre Sistierung der Vollzugslockerungen unangemessen, unverhältnismässig oder rechtswidrig gewesen sei. Selbst wenn Letzteres der Fall gewesen sein sollte, würde der Beschwerdeführer keine Rechtsansprüche daraus ableiten können, welche den weiteren Vollzugsverlauf beeinflussen könnten (pag. 89 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verneint auch ein Interesse des Beschwerdeführers an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sistierung der unbegleiteten Vollzugslockerungen und schliesst sich den diesbezüglichen Ausführungen der Direktion an (pag. 93).

Die Direktion ihrerseits verweist (wenn auch in anderem Zusammenhang) ebenfalls auf die Massgeblichkeit der tatsächlichen Situation im Entscheidzeitpunkt. Weiter führt sie aus, eine Gutheissung der Beschwerde führe nicht unmittelbar zur unbegleiteten Lockerung am aktuellen Vollzugsort (Ziff. 4 und 5 der Vernehmlassung der POM, pag. 72). Sie verneint damit (zumindest implizit) ebenfalls ein aktuelles und praktisches Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Sistierungsverfügung. In Bezug auf das Feststellungsbegehren bringt die Vorinstanz vor,

es sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer über die Aufhebung des angefochtenen Entscheids hinaus ein Feststellungsinteresse haben sollte; ein solches werde von ihm nicht begründet (Ziff. 1 der Vernehmlassung der POM, pag. 71 f.).

Der Beschwerdeführer stellt sich hingegen auf den Standpunkt, er habe nach wie vor ein geschütztes rechtliches Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Er sei erkennbar auch im heutigen Zeitpunkt noch von der temporären Sistierung der Vollzugslockerungen betroffen. Dass die Generalstaatsanwaltschaft ein neues Gutachten als Grundlage für das weitere Vollzugssetting nehmen wolle, ändere nichts am aktuellen Rechtsschutzinteresse. Selbst wenn sich sodann das Setting heute grundlegend anders präsentieren sollte als im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung – was bestritten werde –, müsse es dem Beschwerdeführer möglich sein, ex-post die Rechtmässigkeit von Grundrechtseingriffen überprüfen zu lassen. Mindestens ein Feststellungsinteresse liege in jedem Fall vor. Ausserdem könnten sich die aufgeworfenen Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen, bestehe mit Blick auf deren z.T. einschneidenden Eingriffe in Grund- und Menschenrechte ein hinreichendes öffentliches Interesse an deren Beantwortung und sei eine rechtzeitige Prüfung kaum je möglich, zumal allfälligen Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung a priori entzogen sei. Selbst wenn man ein aktuelles praktisches Interesse verneinen wollte, sei deshalb über die Beschwerde zu entscheiden, zumal die Aktualität des Rechtsschutzinteresses für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kein relevantes Kriterium darstelle und – mit Blick auf die zumindest implizit gerügten EMRK-Verletzungen – die Beschwerde gemäss dem Grundsatz der Einheit des Verfahrens materiell zu prüfen sei (Ziff. 1-3 der Replik vom 16. Juli 2018, pag. 133 f.).

10.3.3

Die Generalstaatsanwaltschaft und die Vorinstanz bringen zutreffend vor, dass der künftige Umfang der Vollzugslockerungen aufgrund der aktuellen tatsächlichen Verhältnisse zu bestimmen ist.

Damit hat der Beschwerdeführer aber nicht nur ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beurteilung seines reformatorischen Begehrens um Wiederaufnahme und Ausbau der Ausgänge und Urlaube, sondern – im Sinne einer logischen Voraussetzung hierfür – auch an der Aufhebung der Sistierungsverfügung der Vollzugsbehörde vom 2. Februar 2016 und des Beschwerdeentscheids der Direktion vom 14. März 2018, zumal die damals verfügte «temporäre» Sistierungen de facto zur dauerhaften Verweigerung wurde.

Hingegen fehlt es dem Beschwerdeführer zufolge der – wie sich zeigen wird – weitgehenden Gutheissung des reformatorischen Begehrens an einem eigenständigen Feststellungsinteresse hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Sistierung.

10.4 **Fazit**

Zusammengefasst kann demnach insoweit auf die Beschwerde eingetreten werden, als der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Entscheids (und implizit auch der Sistierungsverfügung der Vollzugsbehörde) sowie die Wiederaufnahme und den Ausbau von Vollzugslockerungen (Ausgänge und Urlaube) verlangt.

Zu befinden ist weiter über die Rechtsverzögerungsbeschwerde.
Weitergehend ist auf die Beschwerde vom 5. April 2018 nicht einzutreten.

III. Materielles

11. Vorbringen der Parteien

11.1 Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer rügt die temporäre Sistierung der Vollzugslockerungen als unangemessen, unverhältnismässig und rechtswidrig.

Er bringt zusammengefasst vor, der Abbruch der Vollzugslockerungen und damit der Therapie sei unvermittelt aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Berichts der Konkordatlichen Fachkommission (KoFako) erfolgt. Obwohl die vorangehenden Ausgänge klaglos verlaufen seien und sowohl die Vollzugsbehörde wie auch die behandelnden Ärzte in der P._____ Klinik zeitnah weitergehende Vollzugsöffnungen für vertretbar gehalten hätten, sei aufgrund dieser KoFako-Empfehlung alles superprovisorisch über den Haufen geworfen worden.

Der Bericht der KoFako könne aber – auch nach den Erwägungen der Kammer in ihrem Rückweisungsentscheid – nicht «Referenzpunkt» sein. Dem Bericht der Fachkommission hätten keine der Vollzugsbehörde nicht bereits bekannten Umstände zu Grunde gelegen und deren Empfehlung sei erst noch unbegründet gewesen, so dass auch nicht argumentiert werden könne, die KoFako habe mit einem bisher unbesehenen Blickwinkel aufgewartet.

Die Begründung des vorinstanzlichen Beschwerdeentscheids sei unzureichend. Wie bereits die Vollzugsbehörde sei auch die Direktion folgsam der Fachkommission gefolgt. Ihr Entscheid enthalte keine Begründung, welche über die angebliche Expertise und Autorität dieser Kommission hinausgehe.

Die Vorinstanz habe sich in weitschweifigen Ausführungen und Paraphrasierungen der Akten verloren, wobei positive Aspekte einseitig unterschlagen worden seien. Eine Auseinandersetzung mit dem obergerichtlichen Rückweisungsentscheid habe nicht stattgefunden. Die Direktion habe die darin enthaltenen Vorgaben übergangen.

Die «Rechtsförmigkeit» der Verfügung vom 2. Februar 2016 könne im Übrigen nicht mit späteren Entwicklungen begründet werden. Namentlich hätten der Abschlussbericht der P._____ Klinik vom 23. März 2016 und die begründete KoFako-Empfehlung vom 26. April 2016 keine Rolle spielen können und seien deshalb auch vorliegend auszuklammern.

Das Gesetz verlange, dass Massnahmen grundsätzlich in Richtung Lockerung gehen sollten. Dies gelte erst recht, wenn es wie vorliegend zu keinerlei Anzeichen von drohenden Rückfällen komme und die Lockerungsschritte erfolgreich verliefen. In Fall des Beschwerdeführers gestalte sich die Massnahme ohne erkennbaren sachlichen Grund diametral entgegengesetzt. Obwohl er sich bereits in der I._____ Klinik und dann auch in der P._____ Klinik wohl verhalten, aktendkundig Therapiefortschritte erzielt und sich gerade bei den gewährten Vollzugslockerungen bestens verhalten habe, sei er am 2. Februar 2016 – in eklatanter Ver-

letzung des rechtlichen Gehörs und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – grundlos superprovisorisch in ein Regionalgefängnis und sodann in die JVA Q._____, in ein viel rigideres Setting als bis anhin, versetzt worden. Diese Situation halte bis heute an. Es seien unvermittelt Fakten geschaffen und mit dem Zeitablauf zementiert worden.

Es könne nicht genügend oft auf die Chronologie der Ereignisse hingewiesen werden: Zuerst sei die Beurteilung der Fachkommission erfolgt, dann die nicht abgesprochene Sistierung aller unbegleiteten Ausgänge. Erst aufgrund dieser beiden Fakten habe die P._____ Klinik erklärt, keine Möglichkeit mehr zu sehen, ihn lege artis zu behandeln. Diese Ursachen-Wirkungs-Kette versuche die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid erneut auf den Kopf zu stellen.

Zwischenzeitlich habe sich die Versetzung in die JVA Q._____ als in jeder Hinsicht fatal erwiesen. Die Zusammenarbeit mit dem Therapeuten habe sich als mehr als nur schwierig herausgestellt. Dieser habe den Beschwerdeführer therapeutisch regelrecht abgeschrieben. Ein Verbleib unter dessen Therapieregie könne nicht die erwünschten Fortschritte zeitigen, weshalb auch ein Therapeutenwechsel beantragt worden sei. In Anbetracht der massiven Verschleppung des Falls durch die Direktion seit der ersten obergerichtlichen Rückweisung bleibe nichts anderes übrig als eine direkte Anordnung des Obergerichts zum weiteren Vollzugsverlauf. Es dürfe nicht weiter zugewartet werden. Er sei in ein offenes Setting mit entsprechenden Vollzugslockerungen zu versetzen.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass eine weitere Verlängerung der stationären Massnahme über das Jahr 2019 hinaus kaum noch in Betracht kommen werde, nachdem der Freiheitsentzug dann bereits mehr als das Doppelte der schuldangemessenen Strafe betragen werde.

Auch das zwischenzeitlich erstellte forensisch-psychiatrische Gutachten vom 9. Mai 2018 komme zum Schluss, dass seine Versetzung in die JVA Q._____ sachlich nicht angezeigt gewesen sei. Diese Versetzung und der damit verbundene Abbruch des in der P._____ Klinik begonnenen und günstig verlaufenen therapeutischen Prozesses würden vom Gutachter kritisch beurteilt. Weitere Therapiefortschritte seien nach Einschätzung desselben nur bei Versetzung in eine andere Institution denkbar. Zudem erachte der Gutachter das Risiko eines Lockerungsmissbrauchs als gering, begleitete Urlaube bereits kurzfristig vertretbar und eine anhaltend geschlossene Unterbringung für langfristig nicht notwendig.

Die Vollzugsbehörde habe in ihrem Schreiben vom 13. Juni 2018 denn auch bereits ankündigen müssen, die zeitnahe Versetzung des Beschwerdeführers anzustreben.

Auch der eingereichten Stellungnahme von F._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, vom 22. Juni 2018 sei zu entnehmen, dass sich das rigide Behandlungssetting in der JVA Q._____ ungünstig auf den Verlauf der stationären Massnahme ausgewirkt habe. Es zeige sich exemplarisch, wie bedenklich es sei, wenn zweifelhafte Empfehlungen der KoFako seitens der Vollzugsbehörden unkritisch und in blindem Gehorsam umgesetzt würden. Dr. F._____ empfehle überzeugend die Prüfung einer zeitnahen Versetzung in den offenen stationären Massnahmenvollzug.

Die JVA O._____, wohin der Beschwerdeführer zwischenzeitlich verlegt worden sei, sei aufgrund der ressourcenbedingt mangelnden Therapieintensität und des nicht ausreichenden milieuthérapeutischen Settings wenig geeignet, die angezeigte therapeutische Arbeit mit ihm aufzunehmen, so dass die angestrebten Therapieziele innert nützlicher Frist erreicht werden könnten. Er befinde sich dort immer noch auf der Eintrittsgruppe; ein Übertritt auf die Forensisch Psychiatrische Abteilung könne offenbar erst bei entsprechender Kapazität erfolgen. Während dieser bis zu drei Monate dauernden ersten Phase fänden keine therapeutischen Interventionen statt und erste Kontakte zu einem Therapeuten seien erst nach dem Wechsel in die Übergangsgruppe vorgesehen, weshalb die Etablierung der erforderlichen Milieuthérapie frühestens in fünf bis sechs Monaten in Gang kommen werde. Dies stelle einen weiteren therapeutischen Rückschritt dar, welcher nicht vom Beschwerdeführer zu verantworten sei. Das Ziel müsse sein, dass er vor Ablauf der stationären Massnahme nochmals eine faire Chance erhalte, intensiv in einen therapeutischen Prozess einzusteigen, ein belastbares Arbeitsbündnis und das erforderliche Vertrauensverhältnis zu einem Therapeuten aufzubauen und unter Beweis zu stellen, dass er an die in der P._____ Klinik erzielten Therapiefortschritte anknüpfen könne.

11.2 **Vorinstanz**

Die Vorinstanz bringt vor, die Beschwerde enthalte keine Vorbringen, die in ihrem Entscheid nicht gebührend berücksichtigt worden wären oder am Ausgang des Verfahrens etwas zu ändern vermöchten.

Sie sei in ihrem Entscheid auf sämtliche gemäss dem obergerichtlichen Rückweisungsentscheid zu berücksichtigenden Punkte eingegangen. Von einer Verletzung der Begründungspflicht könne keine Rede sein.

Massgebend sei der Sachverhalt, wie er sich zum Entscheidzeitpunkt präsentiere.

Sie habe bei ihrem Entscheid durchaus auch positive Aspekte aus dem Massnahmenverlauf berücksichtigt. Diese vermöchten allerdings bei einer Gesamtbetrachtung nicht zu überwiegen.

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers sei sodann dargelegt worden, dass und weshalb die P._____ Klinik zum Ergebnis gekommen sei, dass eine Behandlung des Beschwerdeführers de lege artis in dieser Institution nicht mehr möglich gewesen sei. Aus den Akten gehe klar hervor, dass die P._____ Klinik schon lange vor der KoFako-Empfehlung und der Sistierung der unbegleiteten Lockerungen auf eine Verlegung des Beschwerdeführers gedrängt habe.

11.3 **Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, es treffe zwar zu, dass im obergerichtlichen Beschluss vom 7. November 2016 auf diverse von der Vorinstanz bei ihrem Entscheid zu berücksichtigende Faktoren hingewiesen worden sei. Dabei habe es sich allerdings nicht um ein klares Verdikt des Obergerichts gehandelt, gestützt auf welches die Direktion die Beschwerde mehr oder weniger zwingend hätte gutheissen müssen, ansonsten das Obergericht auch hätte reformatorisch entscheiden können.

Die damaligen KoFako-Empfehlungen hätten eine Grundlage für die Sistierung der Vollzugslockerungen geboten und von der Vollzugsbehörde nicht einfach ignoriert werden dürfen. Letztere sei in Bezug auf die weitere Vollzugsplanung (inkl. Lockerungen) unsicher gewesen und habe deshalb gestützt auf Art. 90 Abs. 4^{bis} i.V.m. Art. 75a StGB die Fachkommission beiziehen dürfen. Konsequenterweise habe sie sich dann auch auf deren Empfehlungen stützen dürfen. Deshalb sei die temporäre Sistierung der Vollzugslockerungen rechtmässig gewesen. Daran ändere nichts, dass die angefochtene Verfügung der Vollzugsbehörde vom 2. Februar 2016 nur auf dem Vorab-Dispositiv der KoFako beruht habe, denn deren Empfehlungen seien eindeutig gewesen: Die Fachkommission habe die Versetzung in den offenen Massnahmenvollzug aus legalprognostischer Sicht als nicht vertretbar erachtet und empfohlen, von der Gewährung unbegleiteter Vollzugsöffnungen abzusehen. Bei diesen klaren Vorgaben bzw. Empfehlungen der berechtigterweise beigezogenen Fachkommission sei es jedenfalls nicht unangemessen, unverhältnismässig oder rechtswidrig gewesen, dass sich die Vollzugsbehörde daran gehalten habe.

12. Vollzugsverlauf

12.1 In der P._____ Klinik

Hinsichtlich des Vollzugsverlaufs bis zur Verlegung des Beschwerdeführers in das Regionalgefängnis und insbesondere hinsichtlich der Entwicklung des Lockerungsregimes in der P._____ Klinik kann auf die ausführliche und zutreffende chronologische Darstellung der Vorinstanz in E. II.4. des angefochtenen Entscheids und überdies auf E. III.16.3 des Beschlusses der Kammer vom 7. November 2016 verwiesen werden.

Soweit der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringt, die Vorinstanz habe bei ihrer Darstellung für den Beschwerdeführer positive Aspekte einseitig unterschlagen, erweist sich diese Rüge als unbegründet. Vielmehr hat die Direktion die Aktenlage – soweit vorliegend relevant – sehr sorgfältig und ausgewogen wiedergegeben. Namentlich hat sie wiederholt festgehalten, dass die dem Beschwerdeführer in der P._____ Klinik gewährten Vollzugslockerungen nach Einschätzung der Klinik weitgehend klaglos verlaufen seien und die behandelnden Ärzte weitergehende Vollzugsöffnungen als sinnvoll und als aus legalprognostischer Sicht vertretbar erachtet hätten.

Auch die vom Beschwerdeführer «exemplarisch» vorgebrachte Kritik (vgl. pag. 17 f.) an der vorinstanzlichen Wiedergabe des Kurzaustrittsberichts der P._____ Klinik vom 29. Januar 2016 (Vollzugsakten pag. 895 ff.) verfängt nicht:

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz nicht erwähnte, dass der Beschwerdeführer sich nach Einschätzung der Klinik «z.B. darüber im Klaren [sei], dass er keine 1:1 Situation mit einem Kind herstellen [...], nicht alleine ein Schwimmbad besuchen [...] bzw. sich nicht auf einen Kinderspielplatz begeben [dürfe]» (Vollzugsakten pag. 896). Diese Ausführungen der Klinik dienten indessen nur beispielhaft der – von der Vorinstanz sehr wohl erwähnten – Auffassung der P._____ Klinik, wonach der Beschwerdeführer grundsätzlich in der Lage sei, deliktnahe Gefahrensituationen zu erkennen und diese Situationen zu meiden bzw. zu entschärfen (vgl. S. 18 des angefochtenen Entscheids, pag. 44).

Auch dass der Klinik bis zuletzt keine Hinweise vorlagen, dass der Beschwerdeführer sein «Abstinenzverbot», d.h. sein Kontaktverbot zu Kindern verletzt hätte (Vollzugsakten pag. 896, vgl. auch pag. 1018), geht aus dem angefochtenen Entscheid zur Genüge hervor.

Sodann ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz nur das affektive Verhalten des Beschwerdeführers («sehr wechselhaft») aus dem Abschnitt «Befunde bei Eintritt» des Kurzaustrittsberichts wiedergegeben hat. Alle anderen Eintrittsbefunde waren unauffällig (vgl. Vollzugsakten pag. 896) und im vorliegenden Zusammenhang interessierte speziell die beschriebene Wechselhaftigkeit im Affekt. Gerade in diesem Bereich ergaben sich – im Übrigen für den Beschwerdeführer positive und von der Vorinstanz ebenfalls erwähnte – Veränderungen bis zum Zeitpunkt der Entlassung («regelrecht bis hin zu misstrauisch», vgl. Vollzugsakten pag. 897).

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers wird von der Vorinstanz auch nicht zu Unrecht der Eindruck vermittelt, er habe in der P._____ Klinik keine Reservemedikamente bezogen. Dem Austrittsbericht ist klar zu entnehmen, dass keine pharmakologische Behandlung des Beschwerdeführers stattgefunden habe und der Beschuldigte die in Reserve verordneten Psychopharmaka (Seroquel und Prazine) «so gut wie nie» beziehe. Bei den in der Beschwerde erwähnten übrigen Medikamenten aus der Reservemedikation handelt es offenkundig um Präparate zur Behandlung somatischer Beschwerden (Vollzugsakten pag. 896), welche im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter interessieren.

Dass die P._____ Klinik «im Rahmen der Beurteilung der [...] Fachkommission [...] und der [...] Sistierung aller unbegleiteten Ausgänge» keine Möglichkeit mehr sah, den Beschwerdeführer lege artis zu behandeln (Vollzugsakten pag. 897), wird im angefochtenen Entscheid schliesslich ebenfalls wiedergegeben. Es handelt sich um den ersten der beiden von der Klinik an anderer Stelle angeführten und von der Vorinstanz erwähnten Gründe für das "Zurverfügungstellen" des Beschwerdeführers (pag. 44). Auch im Rahmen der Wiedergabe des Kurzaustrittsberichts hielt die Direktion im Übrigen explizit fest, dass es nach Auffassung der Klinik im Zeitpunkt der Berichterstattung keine Anzeichen für eine vom Beschwerdeführer unmittelbar ausgehende Bedrohung gegeben habe und auch keine Fluchtintendenzen beobachtet worden seien, weshalb die Klinik die Wiedereinführung der – aus ihrer Sicht – therapeutisch indizierten und aus Sicherheitsaspekten vertretbaren Ausgangsstufe 9 geplant habe.

Weitere Beispiele für die angebliche «Patch-Work-Begründungstechnik» (pag. 19) bringt der Beschwerdeführer nicht vor. Die Rüge ist unbegründet. Auf die Darstellung der Vorinstanz (und der Kammer in ihrem Beschluss SK 16 215) zum Vollzugsverlauf in der P._____ Klinik kann abgestellt werden.

Zusammengefasst ergibt sich hinsichtlich der gewährten Vollzugslockerungen Folgendes:

Der Beschwerdeführer hatte zunächst das Ausgangspaket 1 («Begleiteter Ausgang») durchlaufen und befand sich auf Ausgangsstufe 7 (begleiteter Gruppenausgang ausserhalb des Areals), als die P._____ Klinik die Vollzugsbehörde am 24. Juni 2013 erstmals um Bewilligung vorsichtig sukzessiv auszudehnender unbe-

gleiteter Ausgänge bis hin zu individuellen externen Ausgängen von vier bis sechs Stunden (Stufe 9) ersuchte (Vollzugsakten pag. 484; zu den verschiedenen Ausgangspaketen in der P._____ Klinik und den darin enthaltenen einzelnen Ausgangsstufen vgl. Vollzugsakten pag. 444).

Die Vollzugsbehörde entsprach dem Antrag vorerst nicht (Vollzugsakten pag. 558). Nachdem Dr. E._____ in ihrem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 25. Mai 2014 aber zum Schluss gekommen war, solche individuellen externen Ausgänge seien vertretbar (Vollzugsakten pag. 660), bewilligte die Vollzugsbehörde dem Beschwerdeführer am 12. Juni 2014 erstmals unbegleitete Ausgänge im von der Klinik beantragten Umfang (u.a. unter den Auflagen einer intensiven Vor- und Nachbereitung, eines Kontaktverbots zu Kindern im Schutzalter _____, Vollzugsakten pag. 693).

Nach einer vorübergehenden Rückstufung auf Stufe 4 (Vollzugsakten pag. 700) gewährte die Klinik dem Beschwerdeführer ab September 2014 unbegleitete Ausgänge ausserhalb des Areals (Stufe 9) von zunächst zwei Stunden wöchentlich (Vollzugsakten pag. 738) und später von zweimal maximal fünf Stunden wöchentlich (Vollzugsakten pag. 775), wobei der Beschwerdeführer jeweils den einen Ausgang mit seiner Partnerin und den anderen ohne diese gestaltete (vgl. Vollzugsakten pag. 1012).

Auf Antrag der Klinik vom 4. März 2015 bewilligte die Vollzugsbehörde dem Beschwerdeführer schliesslich mit Verfügung vom 23. Mai 2015 (unter Auflagen) Ausgangsstufe 10 in Form von monatlichen unbegleiteten Tagesurlaube von maximal acht Stunden zwecks Besuchs seiner Mutter im Altersheim (Vollzugsakten pag. 781).

Kurz vor der Sistierung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen war der Beschwerdeführer am 5. Januar 2016 von der Klinik wegen einer Ansammlung von Verstössen (intern) auf die Ausgangsstufe 7 zurückgestuft worden (Vollzugsakten pag. 787 und 1018).

Im Zeitpunkt der angefochtenen temporären Sistierung der Vollzugslockerungen war ihm (klinikintern) wieder die Ausgangsstufe 8 (unbegleitete Ausgänge im Areal für eine Stunde, Vollzugsakten 877) gewährt worden. Geplant war ausserdem die Wiedereinführung der Ausgangsstufe 9.

Von der Vollzugsbehörde grundsätzlich bewilligt waren dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt weiterhin die Stufen 9 (individuelle externe Ausgänge von maximal sechs Stunden) und 10 (ein monatlich unbegleiteter Tagesurlaub von maximal acht Stunden zwecks Besuchs der Mutter).

12.2 Im Regionalgefängnis N._____

Da der Beschwerdeführer von der P._____ Klinik nach Sistierung der unbegleiteten Vollzugslockerung quasi per sofort "zur Verfügung gestellt" worden war (Vollzugsakten pag. 878), musste er am 29. Januar 2016 in das Regionalgefängnis N._____ verlegt werden (Vollzugsakten pag. 903).

Nachdem sich den Vollzugsakten nichts anderes entnehmen lässt, ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer während des rund zweimonatigen Aufenthalts im Regionalgefängnis keine Ausgänge gewährt wurden.

12.3 In der JVA Q. _____

Am. 4. März 2016 wurde der Beschwerdeführer vom Regionalgefängnis N. _____ in die JVA Q. _____ verlegt (vgl. Vollzugsakten pag. 981 und 990).

Dort befand er sich zunächst auf der Beobachtungs- und Triagestation (vgl. Vollzugsakten pag. 1055). Am 24. Mai 2016 wurde mit einer Einzelpsychotherapie begonnen (vgl. Vollzugsakten pag. 1076) und am 2. Juni 2016 konnte der Beschwerdeführer in eine Wohngruppe übertreten (vgl. Vollzugsakten pag. 1062).

Am 26. April 2016 lag die schriftliche Begründung zur Beurteilung der Fachkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Januar 2016 vor (Vollzugsakten pag. 1029 ff.). Die KoFako kam zusammengefasst zum Schluss, dem Beschwerdeführer sei es trotz jahrelanger therapeutischer Behandlung nicht gelungen, eine tiefgreifende, nachhaltige Störungseinsicht zu erlangen. Die tatzeitnahen Risikofaktoren, darunter das Störungsbild einer – nicht auf Inzest beschränkten – Pädophilie in Kombination mit seinem Dominanzstreben, bestünden nahezu unverändert fort. Es bestehe ein leichter Zugang zu potentiellen Opfern, _____. Es sei nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer über geeignete Strategien verfüge, die ihn daran hinderten, seine sexuellen Bedürfnisse erneut in den Vordergrund zu stellen und ungeachtet der Folgen für die Opfer auszuleben. Diesen Risikofaktoren solle mit einer eng betreuten, geschlossenen Unterbringung sowie mit der Fortführung der therapeutischen und allenfalls medikamentösen Behandlung entgegengewirkt werden. Es werde empfohlen, den Beschwerdeführer nicht in den offenen Massnahmenvollzug zu versetzen und ihm auch keine unbegleiteten Vollzugsöffnungen zu gewähren (pag. 1035 ff.).

Auf Ersuchen der JVA Q. _____ wurde dem Beschwerdeführer am 6. Mai 2016 ein einzelner begleiteter Sachurlaub zwecks Teilnahme an der Beerdigung seiner Mutter (unter Doppelbegleitung durch den Sicherheitsdienst, mit Hand- und Fussfesselung) gewährt (Vollzugsakten pag. 1048 f.).

In einer internen Fallbesprechung vom 11. Mai 2016 (Vollzugsakten pag. 1055a f.) kam die Vollzugsbehörde zum Schluss, es bestünden genügend Hinweise darauf, dass sich die sexuelle Ansprechbarkeit des Beschwerdeführers nicht nur auf die eigenen, sondern auch auf fremde Kinder beziehe (unter Verweis auf S. 11, 12 und 18 des ergänzenden forensisch-psychiatrischen Gutachtens des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes der Universität Bern vom 2. November 2009), weshalb legalprognostische Bedenken hinsichtlich der im Gutachten von 2014 gestellten Diagnose der auf Inzest beschränkten Pädophilie bestünden. Daneben spiele der Aufbau von Parallelwelten eine wichtige Rolle für die Deliktbegehung und eine damit einhergehende Opferverfügbarkeit könne auch in Zukunft wieder kreiert werden, beispielsweise in der Rolle als Vertrauensperson gegenüber anderen Kindern. Die bisherigen Therapiefortschritte des Beschwerdeführers seien nach Auffassung der Fachkommission nur aufgrund der engen äusseren Strukturen zustande gekommen, also extrinsisch motiviert, und es bestehe laut KoFako eine Diskrepanz zwischen den tatsächlich erreichten therapeutischen Fortschritten und den gewährten Vollzugsöffnungen, welche gemäss den Konkordatsrichtlinien therapeutischen Zwecken dienen müssten und im Rahmen der Entwicklung des Eingewiesenen zu erfolgen hätten. Sie selbst (die Vollzugsbehörde) komme hingegen zum Schluss,

dass *begleitete* Ausgänge grundsätzlich nicht bedenklich und zwecks Überprüfung der Therapiefortschritte auch sinnvoll wären. Hinsichtlich *unbegleiteter* Ausgänge und Urlaube sowie der Versetzung in den offenen Vollzug gelte es an den von der KoFako hervorgebrachten "Baustellen" zu arbeiten, um danach eine erneute Prüfung dieser Fragen vorzunehmen. Namentlich seien mit der JVA und der Therapiestelle Ziele festzulegen und in den Vollzugsplan/Therapieplan aufzunehmen und die Möglichkeit von Expositionstraining (im Rahmen begleiteter Ausgänge) zu prüfen. Die Vollzugsbehörde sei für solche begleitete therapeutische Ausgänge offen, während die unbegleiteten Ausgänge weiterhin sistiert bleiben würden. Nach einem halben bzw. einem Jahr habe eine Auswertung zu erfolgen. Bei positivem Fortschritt sei mittels KoFako-Vorlage erneut eine Versetzung in den offenen Vollzug zu prüfen.

Dem Therapiebericht der Psychiatrischen Dienste M. _____ vom 17. Mai 2016 (Vollzugsakten pag. 1059 f.) ist zu entnehmen, der Beschwerdeführer könne erkennbar schon auf Einiges aufbauen, was zuletzt in der P. _____ Klinik therapeutisch angegangen worden sei. Die von den zuletzt behandelnden Therapeuten und im Gutachten gestellten Diagnosen könnten gut nachvollzogen werden. Es werde mit dem Beschwerdeführer zusammen erarbeitet werden müssen, was die nächsten sinnvollen Schritte und weiteren Ziele seien. Unzweifelhaft sei, dass die stationäre Massnahme fortgesetzt werden sollte.

Gemäss Führungsbericht der JVA Q. _____ vom 3. Juni 2016 (Vollzugsakten pag. 1073 ff.) kam es bis zu diesem Zeitpunkt zu keinen Verstössen gegen die Hausordnung. Der Beschwerdeführer erscheine pünktlich zur Arbeit und scheine dieser gegenüber positiv eingestellt zu sein. Sein Erscheinungsbild wirke aber zeitweise schmutzig _____. Im Umgang mit den Arbeitsagogen sei der Beschwerdeführer oberflächlich, freundlich und oft überangepasst. Mit den Mitinsassen pflege er ein kollegiales Verhältnis, wirke im Umgang mit schwächeren Insassen allerdings teils belehrend und schnippisch. Freizeitangebote nehme der Beschwerdeführer gerne an, insgesamt scheine er aber eher ein Einzelgänger zu sein. Einen intensiven telefonischen Kontakt (mehrmals täglich) pflege er zu seiner Partnerin, wobei er angespannt wirke, wenn die Telefonzelle zu "seinen" Telefonzeiten belegt sei. In der Gruppe nehme der Beschwerdeführer eher eine dominante Rolle ein, er wirke erzieherisch auf jüngere Insassen ein und wirke bei Rückmeldungen oder Gegenüberstellungen wenig kritikfähig. Die Desorganisationsproblematik bestehe weiterhin. Innerhalb kurzer Zeit sammle der Beschwerdeführer immer wieder grössere Mengen an Dingen an, welche aus Sicht der Betreuenden eher Abfall darstellten. Unter den Gegenständen befinde sich auch eine grössere Menge an Zeitungsbildern von leichtbekleideten Frauen und von androgyn, jugendlich wirkenden Frauen. Gegenüber seiner Bezugsperson wirke der Beschwerdeführer zum Teil fassadär und im Gespräch inkongruent. Es entstehe das Gefühl, dass die Antworten eingeübt seien und Fragen nach Schema beantwortet würden.

Anlässlich der Vollzugskoordinationssitzung (VKS) vom 19. August 2016 (Aktennotiz und Protokoll, Vollzugsakten pag. 1085 ff.) erklärte der zuständige Psychotherapeut, Dr. G. _____, er könne die KoFako-Beurteilung sowie deren Begründung gut nachvollziehen. Die Psychotherapie stehe erst am Anfang. Der Beschwerdefüh-

rer könne über seine Delikte reden, die zugrundeliegende Dynamik habe jedoch noch nicht angegangen bzw. verändert werden können. Vorerst gehe es darum, ein echtes Arbeitsbündnis zu etablieren. Die Teilnahme an der ASAT-Gruppentherapie (Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training) habe der Beschwerdeführer abgelehnt. Fundierte Angaben zur Therapie könnten erst nach einem Jahr, ca. im Sommer 2017, gemacht werden. Der Beschwerdeführer befinde sich [anstaltsintern] weiterhin auf der geringen Stufe 5 mit früherem Zelleneinschluss. Aufgrund seines Einzelgängertums sei das Sozialverhalten des Beschwerdeführers wenig erkenn- und einschätzbar, weshalb eine [interne] Stufenprogression noch nicht vorgesehen sei. An der Vollzugskoordinationssitzung wurde in der Folge vereinbart, dass in der Therapie die Fantasiearbeit anzugehen und die Möglichkeit der Abgabe einer triebdämpfenden Medikation abzuklären sei. Ausgänge, auch begleitete, seien derzeit noch verfrüht, der Beschwerdeführer sei noch zu wenig absprachefähig. Das von der Vollzugsbehörde vorgeschlagene Expositionstraining i.S.v. begleiteten therapeutischen Ausgängen wurde von der JVA als zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich erachtet, zumal der Beschwerdeführer in der Therapie nicht dazu bereit sei, über seine sexuellen Fantasien zu berichten.

In dem von der Vollzugskonferenz am 20. Dezember 2016 bewilligten Vollzugsplan (Vollzugsakten pag. 1150 ff.) wurden Ziele definiert, auf einer Skala von A bis C priorisiert und der heutige Stand ihrer Erreichung auf einer Skala von 1 bis 5 bewertet.

Als Therapieziele wurden unter anderem aufgeführt:

- Soziotherapie / Bezug zum Delikt (A = sehr wichtig): «Outing: erst mit einem Bekennen zur Neigung [offenbar zur Pädophilie] kann [der Beschwerdeführer] den künftigen Umgang mit ihr thematisieren und Präventionen erarbeiten» (4 = «steht noch am Anfang, da tut sich etwas»);
- Soziotherapie / Beziehungsfähigkeit (B = wichtig): «Überangepasste Interaktion normalisieren und offene/natürliche Beziehungen finden» (4 = «steht noch am Anfang, da tut sich etwas»)
- Soziotherapie / Selbstbild, -wahrnehmung (B = wichtig): «Verantwortung fürs eigene Handeln in allen Belangen übernehmen» (5 = «keine Einsicht»)
- Psychotherapie / Aufbau einer tragfähigen, vertrauensvollen Therapiebeziehung (A = sehr wichtig): «[...] äussert sich in der Therapie nicht instrumentell [...] absolviert das ASAT [...] sieht seine Therapiefähigkeit auch hier [nämlich in der JVA Q. _____] gegeben» (5 = «keine Einsicht»)
- Psychotherapie / emotionale Stabilisierung (B = wichtig): «[...] übernimmt die volle Verantwortung für sein Leben und arbeitet an der Verbesserung seiner Störung» (4 = «steht noch am Anfang, da tut sich etwas»)

Als Integrationsziele wurden formuliert:

- Kurzfristig: «soziale Kompatibilität ist besser»
- Mittelfristig: «narzisstische, emotional-instabile und unreife Anteile der Persönlichkeit wurden gemildert»
- Langfristig: «Die Pädophilie ist als Störung klar geworden und eine vertiefte Auseinandersetzung mit Präventionsstrategien hat begonnen (z.B. ASAT)»

An Lockerungen sah der Vollzugsplan zwei geführte und gesicherte Ausgänge ab einem Jahr Aufenthalt in der JVA Q._____ vor. Es wurde allerdings angemerkt, es sei fraglich, ob diese «„Progression“» aufgrund noch minimaler effektiver Änderungsbereitschaft gerechtfertigt sei. Allenfalls sei [vor der Bewilligung begleiteter Ausgänge] auch zuerst die HCR20-Beurteilung zu überprüfen (Vollzugsakten pag. 1155).

Dem Therapieverlaufsbericht vom 17. Januar 2017 (Vollzugsakten pag. 1158 ff.) ist zu entnehmen, dass es bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen sei, ein tragendes Arbeitsbündnis mit dem Beschwerdeführer zu errichten. Die therapeutische Arbeit habe sich von Beginn an enorm schwierig bis unmöglich gestaltet. Der Beschwerdeführer sei in eine extreme Opferhaltung versunken und vorerst unfähig gewesen, sein Verhalten zu reflektieren und zu objektivieren. Er reagiere auf Forderungen seitens der milieu- und psychotherapeutischen Akteure mit starken depressiven Reaktionen und beantrage auffallend oft eine Krankschreibung, so dass er den therapeutischen Anforderungen entgehe. Jegliche Versuche an einer minimalen Fähigkeit, seine Handlungen verantwortungsvoll steuern zu lernen, seien an der ausgeprägten Fähigkeit des Beschwerdeführers gescheitert, jeglicher Verantwortung zu «entschlüpfen». Er verweigere weiterhin die Teilnahme an dem für ihn dringendst nötig erachteten ASAT-Gruppentherapieprogramm, einem wichtigen Pfeiler der Sexualstraftäter-Therapie in der JVA Q._____. Es sei fraglich, inwieweit sich der Beschwerdeführer der Therapie tatsächlich stellen wolle. Man sei sich unsicher, ob er nicht nur nach Auswegen suche, um die stationäre Therapie in der JVA Q._____ scheitern zu lassen. Von einer Therapiemotivation könne jedenfalls keine Rede sein. Der Beschwerdeführer sei eigentlich nur daran interessiert, täglich mehrmals über Stunden mit seiner Partnerin zu telefonieren, und er beklage den Verlust der Lockerungen, welche er zuvor in der P._____ Klinik erhalten gehabt und durch die Versetzung verloren habe. Es werde davon ausgegangen, dass weiterhin eine bedeutsame legalprognostische Belastung vorliege.

Laut Führungsbericht vom 1. Februar 2017 (Vollzugsakten pag. 1165 ff.) sei es bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin zu keinen Verstössen gegen die Hausordnung gekommen, so dass sich der Beschwerdeführer seit Mitte September 2016 ununterbrochen auf der höchsten internen Stufe 6b befunden habe. Die Erfahrungen mit seiner verminderten Kontraktfähigkeit und Stabilität in basalen Lebensfähigkeiten würden aktuell allerdings eine Rückstufung überprüfenswert machen. Bei seiner Beschäftigung (Garten) sei es ihm immer gelungen, rechtzeitig zur Arbeit zu erscheinen und sämtliche internen Termine selbständig wahrzunehmen. Dort habe er auch einen gepflegten Eindruck hinterlassen. Seit Spätherbst hätten seine Abwesenheiten am Arbeitsplatz allerdings deutlich zugenommen und es gelinge ihm

auch kaum, sich in die kleine Arbeitsgruppe zu integrieren. Beim kreativen Gestalten habe er sich hingegen schnell in die Gruppe einfügen können. Fast seine gesamte Freizeit verbringe der Beschwerdeführer telefonierend oder in seiner Zelle, womit er sich gruppeninternen Interaktionen entziehe und sich deshalb am Rand der Gruppe befinde. Seine Zelle sei aufgrund des Messie-Syndroms in einem desolaten Zustand. Bei Kontrollen reinige der Beschwerdeführer seine Zelle zwar gründlich, doch nehme die Unordnung zunehmend Überhand. Vereinbarungen mit Mitinsassen hätten oft eine allzu kurze Halbwertszeit, bereits nach wenigen Wochen würden sich die alten Modi wieder einschleichen. Seine häufigen Entschuldigungen führten zu keiner Verhaltensänderung. Er selbst scheine sich partiell nicht an die getroffenen Abmachungen erinnern zu können oder zu wollen. _____. Diese führe zu zunehmender Ausgrenzung und Verhärtung seiner Opferrolle. Der Beschwerdeführer beklage seine Ausgrenzung als Mobbing, könne seine eigenen Anteile daran aber nicht sehen, sondern verharre in seinen Vorstellungen und erkenne keinen korrigierenden Handlungsbedarf.

Dem ergänzenden Therapieverlaufsbericht vom 11. Juli 2017 (Vollzugsakten pag. 1180 ff.) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seit der letzten Berichterstattung mehr in die Massnahme eingestiegen sei. Er nehme seit Ende März 2017 an einer themenzentrierten Interaktionsgruppe teil, in welcher über aktuelle Themen der Massnahme diskutiert werde. Hier zeige sich der Beschwerdeführer sehr engagiert und vertrete in der Regel eine sehr massnahmenfreundliche Haltung, indem er Mitinsassen auffordere, sich mit ihren Taten auseinanderzusetzen. In der Einzeltherapie sei immer noch das Zuwendungsbedürfnis des Beschwerdeführers dominierend, wobei sich seine Depressivität seit Mai allerdings reduziert habe, was einerseits das Resultat einer geänderten Übertragung zum Therapeuten zu sein scheine und andererseits wohl das Resultat eines Anpassungsprozesses an die Situation darstelle. Im Zentrum stehe aber immer noch das eigene Leiden des Beschwerdeführers, wobei immer wieder auch dessen grosse Probleme in der Distanzregulation deutlich würden. Regelmässig fühle sich der Therapeut von der Intensität der Schilderungen und der Vielzahl der die Sexualität des Beschwerdeführers dominierenden Perversionen überfahren. Es zeige sich hierin deutlich ein Element der Missbrauchsdyamik, indem der Beschwerdeführer das Gegenüber mit seinen Grenzen nicht wahrnehme und mit grosser Intensität in der Beziehung seine eigenen Bedürfnisse befriedige. _____. Hier tauchten manchmal echte _____ Gefühle auf. Allerdings sei diese Seite immer noch nur marginales Geschehen in der durch starke unreife und narzisstische Strebungen dominierten Persönlichkeit des Beschwerdeführers. In einem solchen Moment, in welchem man es mit dem erwachseneren Teil seiner Persönlichkeit zu tun habe, sei eine reifere Auseinandersetzung mit den eigenen Taten einen Moment lang möglich. Hier werde aus therapeutischer Sicht auch der Ansatz zu einer das Rückfallrisiko mindern Therapie gesehen. Inwieweit es gelingen könne, die offenbar vorhandenen Ansätze zu einer ich-starken Persönlichkeit weiter zu entwickeln, sei angesichts der seit Langem bestehenden, massiven und chronifizierten Störung allerdings noch nicht wirklich zu beurteilen. Im Moment gelängen solche ich-starken Äusserungen nur durch äusseren Druck. Die Bezugspersonen würden für den sehr ich-schwachen Beschwerdeführer gewissermassen ein äusseres Hilfs-Ich zur Verfü-

gung stellen, mit welchem er sich zwar nicht identifiziere (obwohl dies wünschbar wäre), jedoch zumindest anlehne, und verbal eine selbstkritische Perspektive äussern könne. In dieser Art spreche er über seine Delikte und formuliere sehr ausdrucksstark und unter Tränen, was er _____ angetan habe. Es bleibe allerdings immer der Eindruck des in eben einer solchen Anlehnung (wohl von seinem früheren Therapeuten) Gelernten. In anderen Zusammenhängen zeige sich deutlich, dass der Beschwerdeführer über kein inneres Gewissen im eigentlichen Sinne verfüge. Seine Handlungen würden nie durch innere moralische Vorgaben oder drohende Schuldgefühle reguliert. Hingegen habe er eine immense Angst vor Bestrafung, was zu einer gewissen Regulation des stark triebhaft gesteuerten Verhaltens taugen könne. Dies allerdings nur, solange keine Chance bestehe, dass er nicht doch einer kontrollierenden Instanz entweichen könne. Man habe mehrfach beobachtet, wie der Beschwerdeführer Absprachen zu umgehen versucht habe, wenn er das Gefühl gehabt habe, nicht erwischt zu werden. Werde er dann doch entlarvt, so leide er unter einer immensen Strafangst, welche jedoch künftige heimliche Bedürfnisbefriedigungen nicht genügend zu verhindern vermöge. Man sei der Ansicht, dass weiterhin eine bedeutsame legalprognostische Belastung vorliege, bezweifle aber, dass weitere bedeutsame psychotherapeutische Fortschritte erreicht werden könnten, weshalb man eine Beendigung der therapeutischen Massnahme für angezeigt halte.

Gemäss dem ergänzenden Führungsbericht vom 18. Juli 2017 (Vollzugsakten pag. 1184 ff.) habe zu diesem Zeitpunkt weiterhin nur ein sehr oberflächlicher, teilweise angespannter Kontakt des Beschwerdeführers zur Insassengruppe bestanden. Die nach wie vor mangelhafte Zellenordnung und sein Hygieneverständnis seien Dauerthemen geblieben und hätten zusammen mit der anhaltend ungenügenden Absprachefähigkeit am 18. Juli 2017 zur Rückstufung im internen Stufenprogramm geführt, selbst wenn sich der Beschwerdeführer weiterhin keine Verstösse gegen die Hausordnung habe zu Schulden kommen lassen. Am Arbeitsplatz erscheine er weiterhin stets rechtzeitig, seine Arbeitsausfälle hätten sich deutlich reduziert, sein Qualitätsbewusstsein sei erfreulich und er zeige sich vermehrt interessiert und gut gelaunt. Er habe allerdings aufgrund seines auffälligen Erscheinungsbilds, seiner stets starken Parfümierung und seiner Selbstgespräche etc. weiterhin eine Sonderstellung innerhalb der Arbeitsgruppe. Seine Freizeit verbringe der Beschwerdeführer wie gehabt überwiegend mit Telefonieren oder zurückgezogen in seiner Zelle. Stabiler Faktor und externer Hauptkontakt bleibe seine Partnerin, die ihn weiterhin regelmässig besuche und mit welcher er intensiven telefonischen Kontakt pflege. In Einzelfällen sei er in Gesprächen oder beim Kartenspiel mit anderen Insassen anzutreffen. Inzwischen reagiere er mehrheitlich sachlich und ruhig und kündige Besserung an, wenn er von Mitinsassen auf Auffälligkeiten aufmerksam gemacht bzw. um die Einhaltung gültiger Regeln gebeten werde. Bleibendes Thema seien aber _____ und wiederkehrend auch die Nutzung des Wohngruppentelefons. Eine Ämtli-Anpassung habe die Lage in der Wohngruppe ein wenig entspannt, sie bleibe in Bezug auf einzelne Mitinsassen jedoch konfliktbehaftet und der Kontakt zu den übrigen oberflächlich. Aufgrund des bisherigen Verlaufs sowie der mangelnden Erfolgsaussichten sei ein Bezugspersonenwechsel vorgenommen worden. Nun suche der Beschwerdeführer öfters das Gespräch mit

seiner Bezugsperson. Dabei scheine er aber überwiegend an der Umsetzung eigener Ziele interessiert zu sein, die Klärung tieferliegender Konflikte mit Mitinsassen scheine zweitrangig zu sein. In der Zusammenarbeit mit der Bezugsperson sei er bemüht, seine positiven Eigenschaften zu betonen und sich absprachefähig zu präsentieren. Gleichzeitig habe er wiederholt versucht, für sich Ausnahmeregeln zu erreichen. In den vergangenen zwei Monaten habe sich der Beschwerdeführer klarer in seinen Gedanken gezeigt. Gleichzeitig sei er fordernder gegenüber dem Vollzugspersonal aufgetreten. Mitinsassen gegenüber präsentiere er sich wehrhafter und vertrete seinen Meinung klarer, was eine grundsätzlich zu begrüssende Entwicklung sei und Gegenstand weiterer Beobachtung und Förderung sein werde. Vor dem Hintergrund der wahrnehmbaren, jedoch lediglich marginal und langsam erreichten Fortschritte sowie der aktuell stagnierenden Entwicklung in grundlegenden Lebensbereichen und der Alltagsbewältigung seit dem Eintritt in die JVA Q._____ werde der Beschwerdeführer nach wie vor als massnahmenbedürftig erachtet. Die Durchführbarkeit der stationären therapeutischen Massnahme bzw. die Massnahmenfähigkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich der Möglichkeit einer grundlegend positiven Beeinflussung der Legalprognose könne zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht zweifelsfrei bejaht oder verneint werden. Aus milieutherapeutischer Sicht werde – entgegen der Empfehlung aus dem Bereich Forensik – die zumindest einstweilige Weiterführung der stationären therapeutischen Massnahme empfohlen, bis die Massnahmenfähigkeit abschliessend beurteilbar sei.

Nachdem festgestellt worden war, dass der Beschwerdeführer seine Zelle trotz entsprechender Vereinbarung innert Frist nicht den Anforderungen der JVA Q._____ entsprechend aufgeräumt hatte und die Zelle weiterhin weder hygienischen und brandschutztechnischen Anforderungen noch der Hausordnung entsprach, wurde er mit Disziplinarverfügung vom 1. September 2017 (Vollzugsakten pag. 1211 f.) mit fünf Tagen Zelleneinschluss inkl. Entzug des TV-Geräts sanktioniert.

Dem Protokoll der Vollzugskoordinationssitzung vom 7. September 2017 (Vollzugsakten pag. 1218 ff.) lässt sich über die beiden vorerwähnten (ergänzenden) Therapie- und Führungsberichte hinausgehend entnehmen, dass Ausgänge (auch geführte und gesicherte) aktuell weiterhin nicht vorgesehen seien, da der Beschwerdeführer sich anhaltend ungenügend absprachefähig verhalte. Aufgrund der Rückstufung im internen Stufenprogramm erfülle er auch die formalen Bedingungen für einen Antrag auf Ausgänge nicht mehr. Die an der Sitzung Anwesenden hätten die allgemeine Haltung geteilt, dass im Falle des Beschwerdeführers therapeutisch grosse Erfolge nicht zu erwarten, solche jedoch auch nicht ausgeschlossen seien. Es wurde entschieden, dass – aufgrund der unterschiedlichen Einschätzungen des Bereichs Forensik und der JVA Q._____ betreffend Aussichtslosigkeit der Massnahme – zwecks Klärung der Aufhebungsfrage und des weiteren Vorgehens eine forensisch-psychiatrische Verlaufsbeurteilung in Auftrag zu gegeben und der Fall hernach [erneut] der KoFako vorzulegen sei (vgl. auch Vollzugsakten pag. 1229).

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu der in Aussicht gestellten Fortführung der stationären therapeutischen Massnahme mit Reevaluation nach Vorliegen eines

solchen Verlaufsgutachtens beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. November 2017 bei der Vollzugsbehörde (Vollzugsakten pag. 1250 ff.), er sei per sofort in die R._____ Institution, eventualiter in der I._____ Klinik oder in die P._____ Klinik zu versetzen und es seien sofort die früheren Vollzugslockerungen wiederaufzunehmen und auszubauen. Unter diesen Voraussetzungen sei vorerst auf eine bedingte Entlassung zu verzichten. Das geplante Gutachten sei zu sistieren und erst ein halbes Jahr nach Rückversetzung in ein offenes Setting bzw. nach (Re-)Initialisierung der Vollzugslockerungen in Auftrag zu geben.

Des Weiteren beantragte der Beschwerdeführer bei der Vollzugsbehörde mit Eingabe vom 23. Oktober 2017 (Vollzugsakten pag. 1254 f.) einen Therapeutenwechsel.

Mit zwei Verfügungen, beide datierend vom 18. Dezember 2017 (Vollzugsakten pag. 1258 ff.), wies die Vollzugsbehörde den Antrag auf Sistierung der Begutachtung, die bedingte Entlassung des Beschwerdeführer aus der Massnahme, die Aufhebung der Massnahme sowie den Antrag auf sofortige Versetzung des Beschwerdeführers in ein offenes Setting mit entsprechenden Vollzugslockerungen ab.

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. Januar 2018 Beschwerde bei der Direktion (vgl. Vollzugsakten pag. 1272 ff) und verlangte dort, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, er sei per sofort in die R._____ Institution (eventualiter in der I._____ Klinik oder in die P._____ Klinik) zu versetzen und die früheren Vollzugslockerungen seien sofort wiederaufzunehmen und auszubauen. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit offenbar noch hängig.

Dem Therapieverlaufsbericht vom 10. Februar 2018 (Vollzugsakten pag. 1283 ff.) lässt sich entnehmen, dass in der JVA Q._____ bis zu diesem Zeitpunkt 58 Einzeltherapie-Sitzungen stattgefunden hätten. Die therapeutische Arbeit gestalte sich weiterhin sehr schwierig, es seien keine weiteren Erfolge mehr zu berichten. Der Beschwerdeführer verharre in seiner extremen Opferhaltung und reflektiere sein vor allem triebgesteuertes Verhalten der vielfach verschobenen Bedürfnisbefriedigungen (Sammeln von Gegenständen, Durchwühlen von Abfalleimern, stundenlange Telefonate mit seiner Partnerin) auch bei deutlicher Ansprache nicht. In der Wohngruppe und am Arbeitsplatz sei der Beschwerdeführer inzwischen vollständig isoliert. Die Deliktarbeit verharre auf der Stufe, wie sie schon in den Berichten der P._____ Klinik und im Gutachten von Frau Dr. E._____ geschildert worden sei: Der Beschwerdeführer beschimpfe sich jeweils unter Tränen als «Perversling» bezeichnen, _____ diese Tiraden würden allerdings wie auswendig gelernt erscheinen und jegliche Versuche, mit ihm einen Zusammenhang zwischen den damaligen Taten und dem gegenwärtigen Erleben herzustellen – was für eine prognostische Verbesserung entscheidend wäre – , seien gescheitert. Für den Beschwerdeführer seien seine Perversionen, seine Dominanz und die sadistischen und aggressiven Strebungen, welche seinen Taten zugrunde liegen würden, Vergangenheit und nicht mehr zugänglich, obwohl all diese Dinge in der Interaktion und im Gefängnisalltag sehr deutlich zu beobachten seien. Er empfinde seinen Therapeuten als sadistisch und aggressiv und sich selbst als Opfer. Sein Alltag sei noch immer durch eine unbeirrbare Suche nach vielfachen Bedürfnisbe-

friedigungen gekennzeichnet, welche er auch heimlich durchsetze. Verbal hätten zwar Erkenntnisse mit ihm erarbeitet, diese jedoch auf keine Weise internalisiert werden können. Der Beschwerdeführer verharre in seiner Gewissensbildung auf einer eigentlich kleinkindlichen Stufe (Angst vor Strafe). Ein inneres Gewissen als verhaltensregulierende Instanz habe noch immer nicht aufgebaut werden können. Er bleibe damit weiterhin streng aufsichtsbedürftig, was nach all diesen Jahren der vielseitigsten Therapien einem Versagen der Massnahme gleichkomme. Seit September 2017 hätten zwölf Einzelsitzungen Kunsttherapie stattgefunden. Im persönlichen Kontakt habe sich der Beschwerdeführer dort bezüglich Nähe und Distanz adäquat gezeigt und sich bemüht zuvorkommend und freundlich verhalten. Mehr als ein Streifen der Problemfelder aus dem Institutionsalltag sei aber auch in der Kunsttherapie nicht möglich gewesen. Das persönliche Leiden des Beschwerdeführers, seine Person und die Ungerechtigkeit des Systems hätten im Vordergrund gestanden. Seine Meinungen und Haltungen hätten unreif gewirkt, Verantwortung sei mehrheitlich externalisiert worden. Der Beschwerdeführer verfüge bei keinem Problembereich über adäquate Problemlösestrategien. Zusammenfassend wird im Therapieverlaufsbericht festgehalten, der Beschwerdeführer sei zwar – obwohl ihm von seinem Anwalt geraten worden sei, der Therapie fernzubleiben, um einen Therapeutenwechsel zu erzwingen – weiterhin regelmässig zu Gesprächen erschienen; es hätten jedoch keine weiteren bedeutsamen psychotherapeutischen Fortschritte mehr erzielt werden können. Es müsse festgestellt werden, dass die therapeutischen Möglichkeiten in der JVA Q._____ ausgereizt seien. Gleichzeitig sei man der Ansicht, dass angesichts des Alters des Patienten, der Schwere und Chronifizierung der Störung und des Ausmasses der strukturellen Defizite eine bedeutsame legalprognostische Belastung vorliege. In diesem Sinne werde eine Beendigung der therapeutischen Massnahme für angezeigt erachtet.

Am 9. Mai 2018 erstattete Med. Pract. D._____ sein forensisch-psychiatrisches Verlaufsgutachten (unpaginiert, hinten in Bd. III der Vollzugsakten).

Darin wird festgehalten, der Beschwerdeführer habe bei der – insgesamt knapp elfstündigen – Exploration sehr weitschweifig geantwortet und teilweise bereits Gesagtes mit identischer Wortwahl wiederholt. Wie in den Vorgutachten beschrieben, habe er sich bei der Schilderung der Anlassdelikte regelmässig selbst beschimpft und geweint, bei anschliessenden Themenwechseln jedoch unvermittelt damit aufgehört und in deutlich veränderter Stimmung weiter Auskunft gegeben. Dem Gutachter gegenüber sei er freundlich, aber leicht misstrauisch aufgetreten.

Bei der Anamnese habe sich der Beschwerdeführer wie folgt geäussert: Die häufigen Telefonate mit seiner Partnerin wolle er trotz der Empfehlung des Therapeuten nicht ändern. Er verstehe nicht, weshalb ihm nicht einmal mehr begleitete Urlaube gewährt würden und wolle schnellstmöglich in die R._____ Institution oder in die P._____ Klinik versetzt werden und sich dort am liebsten wieder von Dr. H._____ behandeln lassen. An der ASAT-Gruppentherapie nehme er nicht teil, weil er u.a. bereits in der P._____ Klinik eine solche Therapie absolviert und diese erfolgreich abgeschlossen habe und weil er Angst vor Repressionen durch Mitinsassen habe. In der R._____ Institution wolle er gemäss seinen Angaben aber vorbehaltlos an einer solchen Gruppentherapie teilnehmen. Um dem

Wunsch der Therapeuten nachzukommen, dusche er jetzt regelmässig und habe auch die von ihm gesammelten Zeitungsausschnitte, selbst gemachten Kunstwerke etc. weggeworfen, welche zwar noch zu gebrauchen gewesen, aber von anderen als Abfall angesehen worden seien. Er sammle unter anderem Bilder von ihm gefallenden Frauen und Autos aus Zeitungen. _____. Sein als Messie-Verhalten beschriebenes Sammeln von Gegenständen habe damals deutlich zugenommen, als _____ nicht mehr zu ihm habe kommen dürfen, _____.

Als der Beschwerdeführer darum gebeten worden sei, einen Deliktablauf zu schildern, sei dieser gemäss Gutachter zunächst mehrfach auf die Metaebene gegangen und habe ausgeführt, dass einzelne Taten bei Dr. H. _____ und Dr. G. _____ therapeutisch bearbeitet worden seien. Schliesslich habe er sich doch auf die Rekonstruktion einer auserwählten Tat einlassen können. _____.

Das Strafverfahren habe der Beschwerdeführer gegenüber dem Gutachter als «heilsamen Schock» bezeichnet. Er habe angegeben, in der Therapie gelernt zu haben, dass es als belästigend empfunden werde, wenn er Frauenhintern lange anstarre, und dies deshalb nur noch unauffällig zu machen. _____. _____. Bezüglich der in seiner Zelle zwischen Pornoheften aufgefundenen Fotos _____ habe der Beschwerdeführer angegeben, es habe sich um – nach Absprache mit dem Therapeuten – am Kiosk der P. _____ Klinik erstandene Sexhefte gehandelt. Viele Frauen darin seien auf jung gemacht gewesen, was ihm gefalle, aber es würden ihm auch ältere Frauen gefallen. _____.

Zu seiner eigenen Sexualität habe der Beschwerdeführer angegeben, _____. Auch habe er keine Fantasien mehr betreffend die Opfer oder andere Kinder. Er könne sich jedoch vorstellen, dass solche Fantasien wieder entstehen könnten, wenn er wieder Kontakt zu Kindern hätte. Auf Frage des Gutachters habe der Beschwerdeführer geäussert, es stimme, dass er sexuell deviant sei, allerdings sehe er nur eine Neigung zu Inzesttaten und nicht zu Hands-on-Delikten an Kindern im Allgemeinen. Gefragt nach zukünftigen Risikofaktoren habe er geantwortet, dass Nähe zu Kindern ein Risikofaktor sei. Beispielsweise dürfe er nicht ins Schwimmbad gehen, obwohl er gerne schwimme. Auch ein Masturbieren zu Fantasien von Kindern habe der Beschwerdeführer als sehr riskant erwähnt und geäussert, es stimme, dass er durch Kinder grundsätzlich erregbar sei und somit eine pädophile Neigung aufweise. Sexuelle Fantasien von Kindern wären deshalb nach Auffassung des Beschwerdeführers wirklich ein riesiges Problem für ihn, kämen aber nicht vor. Der wichtigste Schutzfaktor sei aus seiner Sicht, dass er keinen Kontakt zu Kindern habe. Auch helfe ihm das Wissen, was er den Opfern angetan habe, um nicht mehr rückfällig zu werden. Er gehe Kindern konsequent aus dem Weg. Auch eine langfristige Therapie sei ihm wichtig, um allenfalls auftretende Fantasien mit Kindern sofort dort besprechen zu können. Ebenso wichtig sei laut dem Beschwerdeführer, dass seine aktuelle Partnerin in Bezug auf den Umgang mit Kindern kritisch mit ihm sein müsse. Es sei ihm gemäss seinen Angaben bewusst, lebenslang aufmerksam bleiben zu müssen, um nicht mit pädosexuellen Straftaten rückfällig zu werden. Eine chemische Triebdämpfung lehne er aber ab, da diese zu gesundheitlichen Problemen und einem beschleunigten Alterungsprozess führen

könne. Er wolle kein alter frustrierter Typ werden. Sexualität sei auch im Alter wichtig.

Fremdanamnestisch hätten sich gemäss Auskunft von Dr. G._____ an den Gutachter seit dem letzten Bericht der Psychiatrischen Dienste vom 10. Februar 2018 keine bedeutsamen Veränderungen feststellen lassen. Gespräche mit dem Beschwerdeführer über Sexualität würden weiterhin verschleiern erlebt. Er teile Handlungen, Fantasien und Erinnerungen weiterhin ohne den geringsten Einfluss durch eine Über-Ich-Steuerung in die Kategorien „lustvoll“ oder „nicht lustvoll“ ein. Bei gesicherten und begleiteten Ausgängen (nicht aber Urlaube) sehe Dr. G._____ kein Risiko für die Begehung von Sexualdelikten. Jedoch bestehe gemäss dem Therapeuten auch keine therapeutische Indikation für solche Ausgänge, da nicht ersichtlich sei, wie dadurch Fortschritte erzielt werden könnten. Von unbegleiteten Ausgängen habe Dr. G._____ dringend abgeraten, da der Beschwerdeführer als nicht kontraktfähig erlebt werde und immer wieder die vielfältigsten Triebbefriedigungen heimlich durchsetze, wenn er die Chance sehe, nicht erwischt zu werden. U.a. aufgrund der eindrücklichen Erfahrungen bei Versuchen einer Deliktsarbeit, als der Beschwerdeführer seine Delikte geschildert habe und dabei immer mehr und immer deutlicher in sexuelle Erregung geraten sei, habe Dr. G._____ von unbeaufsichtigten Situationen ausserhalb einer Haftinstitution ausdrücklich abgeraten.

Die Anwendung der forensischen Prognoseinstrumente durch den Gutachter führte zu folgenden Ergebnissen: Der Beschwerdeführer erreichte einen im Vergleich zur Normalbevölkerung erhöhten, etwa im Bereich einer durchschnittlichen Straftäterpopulation im deutschsprachigen Raum liegenden PCL-R-Gesamtwert (Psychopathy Checklist – Revised) von 16 (bei 40 möglichen) Punkten. Bei Anwendung des SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) ergab sich ein Wert von +1 Punkten, womit der Beschwerdeführer in die Risikokategorie 3 (von 9 Risikoklassen) fiel. Für diese Klasse wurde eine Rückfallwahrscheinlichkeit für Gewalt-/Sexualdelikte von 23% innerhalb von 7 Jahren und von 39% innerhalb von 10 Jahren ermittelt. Des Weiteren wandte der Gutachter FOTRES (Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluationssystem) hinsichtlich des Zieldelikts „Sexualdelikte mit Kindern“ an. Als Risiko-Eigenschaften wurden die unreife Persönlichkeit, die Dominanzproblematik, _____ und die pädosexuelle Affinität (definiert als in der Persönlichkeit verankerte Nebenströmung im Sinne einer sexuellen Ansprechbarkeit und Stimulierbarkeit durch Minderjährige, welche weder ausschliessliche noch stark überwiegende sexuelle Präferenz ist) erkannt. Das Basisrisiko (Risikopotential einer Person aufgrund ihres tatzeitnahen, in der Persönlichkeit verankerten Risikoprofils) wurde mit einem Punktwert von 3.0 als deutlich und die Basis-Beeinflussbarkeit (tatzeitnahe Veränderungsmöglichkeiten) mit 1.0 Punkten als gering eingestuft. Das aktuelle Risiko-Potential des Beschwerdeführers wurde mit einem Punktwert von 2.5 als moderat bis deutlich bewertet, was einer grundsätzlichen Rückfallneigung entspreche. Die Selbstkontrolle wurde mit 1.5 Punkten als gering bis moderat angesehen, was bedeute, dass er über gering bis moderat ausgeprägte risikosenkende Kontrollfähigkeiten verfüge. Die aktuelle Beeinflussbarkeit wurde schliesslich mit einem Punktwert von 1.5 ebenfalls als gering bis moderat eingestuft, was heisse, dass die Erwartungen an eine risikosenkende Therapie zum

jetzigen Zeitpunkt begrenzt werden müssten, da die Chancen der Behandlung geringer seien als die Hemmnisse.

Der Gutachter kam zu folgenden Diagnosen: _____. Weiter liege eine Pädophilie (ICD-10: F65.4) vom nicht ausschliesslichen Typ und nicht beschränkt auf Inzest vor. Eine Annäherung an fremde Kinder sei zwar nicht bekannt, doch sei den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer auch fremde Kinder beobachtet und dazu onaniert sowie Pornohefte mit auf jung gemachten Darstellerinnen gekauft und androgyne Frauenbilder aus Zeitschriften gesammelt habe. _____.

Betreffend Deliktdynamik kam der Gutachter zum Schluss, der Beschwerdeführer habe sich wegen seines starken Verlangens nach sexuellen Handlungen mit vorpubertären Mädchen _____ sexuell zugewandt und dabei die breite Palette seiner sexuellen Bedürfnisse und Fantasien ausgelebt. Sein Streben nach Dominanz habe er befriedigen können, indem er einerseits quasi ungestört und von ihm bestimmt bei relativ wenig Widerstand seine Fantasien habe ausleben und die Geschädigten andererseits soweit habe kontrollieren können, dass diese lange Zeit nichts von seinen Machenschaften erzählt hätten. Damit habe er sich ein Umfeld geschaffen, welches ihm die Sicherheit gegeben habe, die pädosexuellen Handlungen über lange Zeiträume mit grosser Regelmässigkeit fortzuführen. Das Ganze habe sich so weit gesteigert, dass er die Idee entwickelt habe, sich «Sexsklavinnen heranzuzüchten», welche ein Leben lang seine sexuellen Bedürfnisse hätten stillen müssen. Der Beschwerdeführer habe gewusst, dass dies verboten gewesen sei, habe aber innerlich kaum Hemmschwellen aufgewiesen, _____ zu missbrauchen, _____. Dabei habe er auch leichte Schmerzen seiner Opfer in Kauf genommen _____. Die Deliktdynamik beruhe somit massgeblich auf der _____ und der Pädophilie. Den verschiedenen fetischistischen und sonstigen sexuellen Affinitäten sei eine modulierende Deliktrelevanz zuzuschreiben, während den situativen Faktoren, abgesehen von der Isolierung der Familie, keine grosse Bedeutung bei der Deliktbegehung beizumessen sei.

Zur Legalprognose führte der Gutachter aus, alle Prognoseinstrumente würden ein erhöhtes Rückfallrisiko für Sexualstraftaten mit Kindern zeigen, sich aber relativ deutlich in der Höhe der festgestellten Risiken unterscheiden. Bei einer klinischen Beurteilung würden tatzeitnah die ungünstigen Merkmale (_____, Pädophilie, _____, Dominanzstreben, fehlende Krankheitseinsicht, Externalisierungs- und Bagatellisierungstendenz, soziale Isolation, viele Taten über langen Deliktszeitraum in zwei Serien an verschiedenen Opfern, teilweise Begehung während Partnerschaft, eingeschliffenes Tatmuster, lediglich formale Behandlungsbereitschaft) deutlich überwiegen und seien auch von deutlich höherer Relevanz als die günstigen Faktoren (Fehlen einer aktuellen Suchterkrankung, keine erhöhte allgemeine Gewaltbereitschaft, keine sadistischen Affinitäten). Die Beurteilung durch den SO-RAG erscheine deshalb als eher zu tief. Gestützt auf FOTRES und die klinische Einschätzung sei tatzeitnah von einem deutlichen Rückfallrisiko für sexuelle Handlungen mit Kindern und für Kinderpornografie auszugehen. Das tatzeitnahe Rückfallrisiko für einfache Körperverletzungen und Drohungen sei als moderat bis deutlich einzustufen. Die Behandlung in der P. _____ Klinik sei lege artis erfolgt. Der Beschwerdeführer habe dort einige Therapieerfolge erzielen können, indem er eine

gewisse Krankheitseinsicht betreffend die _____ und Pädophilie erlangt und die Problematik des Vorhandenseins des Dominanzstrebens erkannt habe. Anhaltende Verhaltensänderungen, welche auf eine erfolgreiche Behandlung _____ hinweisen würden, seien in der P. _____ Klinik jedoch kaum erzielt worden. In der JVA Q. _____ hätten keine Therapieerfolge erzielt werden können. Der Beschwerdeführer habe erkannt, dass sein Dominanzstreben deliktrelevant sei und zeige dieses Verhalten weniger. Die übrigen problematischen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Persönlichkeitsstörung zeige er aber kaum verändert weiterhin. Eine – vom Beschwerdeführer allerdings hinsichtlich schwerer Opferschäden gleichzeitig relativierte – Opferempathie sei vorhanden und habe einen gewissen, jedoch nicht sehr grossen deliktpräventiven Effekt. Zukünftige Veränderungen seien diesbezüglich nicht zu erwarten. Trotz mehrjährigen Therapieverlaufs zeige der Beschwerdeführer ein dürftiges Wissen zur Deliktdynamik. Er messe den situativen Umständen eine in Relation zur Pädophilie viel zu hohe Deliktrelevanz bei. Eine wesentliche Senkung des [tatzeitnahen] Rückfallrisikos werde von den behandelnden Therapeuten nicht wahrgenommen und auch mittels FOTRES hätten – in Übereinstimmung mit der klinischen Einschätzung – lediglich gering bis moderat ausgeprägte Fähigkeiten zur Selbstkontrolle dokumentiert werden können. Unter diesen Umständen sei die bisherige deliktpräventive Behandlung eindeutig als nicht relevant erfolgreich zu beurteilen. Sexuelle Präferenzstörungen und Affinitäten würden in der Regel ein Leben lang bestehen bleiben. Betroffene würden in der Therapie Strategien erlernen, um besser mit ihrer Störung umzugehen. Betreffend den Umgang mit Kindern sei beim Beschwerdeführer ein Risikoverständnis vorhanden. Insgesamt würden die feststellbaren Verhaltensveränderungen jedoch sicher nicht ausreichen, um die Behandlung _____ als erfolgreich zu bezeichnen. Beruhend auf den günstigen Therapieeffekten werde die langfristige Rückfallgefahr im Vergleich zur tatzeitnahen Risikoeinschätzung klinisch als leicht vermindert eingeschätzt. Gestützt auf die angewandten Prognoseinstrumente und die klinische Einschätzung werde langfristig von einem moderaten bis deutlichen Rückfallrisiko für sexuelle Handlungen mit Kind sowie für Kinderpornografie ausgegangen. Aufgrund der günstigen Beeinflussung des Dominanzstrebens sei (auch) eine Abnahme der Wahrscheinlichkeit für nicht sexuelle Gewaltdelikte anzunehmen, weshalb das langfristige Rückfallrisiko für einfache Körperverletzung und Drohung als moderat eingeschätzt werde. Die erwähnten Risiken würden sich auf eine Aufhebung der laufenden Massnahme mit Entlassung nach Hause ohne weitere Auflagen und Kontrollen beziehen. Aufgrund der Tendenz des Beschwerdeführers, sich bei deliktrelevanten Entwicklungen nicht immer offen mitzuteilen, müsste damit gerechnet werden, dass eine Aufhebung der Massnahme mit Entlassung auch unter Auflagen und Kontrollen nur kurzfristig einen gewissen, langfristig aber keinen wesentlichen rückfallrisikosenkenden Effekt zur Folge hätte. Mit einer Flucht aus einer betreuten Institution sei eher nicht zu rechnen. Der Beschwerdeführer habe sich bislang als formal zuverlässig erwiesen, sexuelle Handlungen nicht mit übermässiger Gewalt verübt und nach jeweils längerer Tatvorlaufzeit in einem spezifischen Umfeld begangen.

Der Gutachter kam zum Schluss, dass in der JVA Q. _____ keine relevanten Therapiefortschritte mehr möglich seien. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Be-

schwerdeführer die Massnahme eines Tages erfolgreich werde beenden und mit vertretbaren Risiken nach Hause entlassen werden können, müsse [generell] als sehr gering bezeichnet werden. Aussichten auf eine solche erfolgreiche Beendigung seien nur im Falle einer Versetzung in eine andere Institution als die JVA Q._____ überhaupt vorhanden. Im betreuten Rahmen und bei begleiteten Ausgängen sei die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer weitere Kinder missbrauchen werde, als gering zu bezeichnen und solche Ausgänge seien angesichts der geringen Fluchtgefahr aus gutachterlicher Sicht vertretbar. Allerdings müsse vorher geklärt werden, ob es sich um Ausgänge handle, welche dazu dienen, dem Beschwerdeführer möglichst viel Freiheit während der betreuten Unterbringung zu gewähren, oder ob diese Urlaube im therapeutischen Kontext stünden. Bei einem Wechsel der Institution kämen gemäss Gutachter z.B. die Forensisch-Psychiatrische Abteilung (PSA) der JVA O._____ oder die P._____ Klinik für die Weiterführung der Massnahme in Frage. Eine allfällige [spätere] Weiterführung der Massnahme in einem Massnahmenzentrum sollte abhängig von Therapiefortschritten und nach durchgeführten Urlauben aus der geschlossenen Einrichtung erfolgen. Eine anhaltend geschlossene Unterbringung erscheine aufgrund der festgestellten Risiken in eng strukturierten Settings langfristig nicht notwendig. Die Chancen auf eine erfolgreiche Durchführung der laufenden Massnahme könnten nach Ansicht des Gutachters mittels einer chemischen Triebdämpfung bedeutend erhöht werden. Solange eine solche jedoch vom Beschwerdeführer abgelehnt werde, bestehe die sehr grosse Wahrscheinlichkeit, dass mittels psychotherapeutischer und milieutherapeutischer Behandlung kein ausreichender deliktpräventiver Therapieeffekt erzielt werden könne.

Im Rahmen der Beantwortung der Fragen führte der Gutachter aus, im Falle der Fortführung der laufenden Massnahme sollten Urlaube abhängig von den Therapiefortschritten erfolgen, wobei begleitete Urlaube bereits kurzfristig als vertretbar erscheinen würden. Mittelfristig sei die Unterbringung im offenen Vollzug denkbar. Das Risiko eines Lockerungsmissbrauchs werde als gering eingeschätzt. Aufgrund der bestehenden Risikofaktoren müsse allerdings auch langfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass maximal ein offener Vollzug mit begleiteten Urlauben möglich sein werde. Die Fluchtgefahr werde beim Beschwerdeführer gutachterlicherseits als gering eingeschätzt. Er weise keine psychische Störung auf, welche seine Steuerungsfähigkeit wesentlich einschränken würde, habe sich bisher an alle Ausgangsauflagen gehalten, eine längere Tatanlaufzeit aufgewiesen und wolle in der Nähe seiner Partnerin sowie des von dieser gekauften Hauses seiner Grosseltern bleiben. Da der Beschwerdeführer im Rahmen von Ausgängen in Kontakt mit Kindern kommen könnte, sollten er und sein Umfeld darauf achten, dass solche Kontakte möglichst nicht entstehen könnten, besonders in seinem eigenen und im familiären Umfeld seiner Partnerin.

Die Vollzugsbehörde teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. Juni 2018 betreffend das beabsichtigte weitere Vorgehen (unpaginiert, am Ende von Bd. III der Vollzugsakten) mit, das Verlaufsgutachten vom 9. Mai 2018 sei aus ihrer Sicht nachvollziehbar und schlüssig. Sie beabsichtige, in Anlehnung an die darin enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die stationäre therapeutische Massnahme weiterzuführen und in einem ersten Schritt Aufnahmeanfragen an die

gutachterlicherseits empfohlenen und an weitere geschlossene Einrichtungen zu richten. Auch bezüglich der Thematik Vollzugslockerungen richte sich die Planung der Vollzugsbehörde nach den Empfehlungen im Gutachten. Es müsse allerdings betont werden, dass diese Lockerungen hypothetisch und vom weiteren Verlauf sowie von den Einschätzungen von Seiten der künftigen Institution/Therapiestelle abhängig seien.

Der Beschwerdeführer reichte in der Folge beim Obergericht eine Stellungnahme von Dr. F._____ vom 22. Juni 2018 (pag. 141 ff.) ein. Dr. F._____ hatte den Beschwerdeführer in der P._____ Klinik als Oberarzt psychiatrisch betreut. Er führt in seiner Stellungnahme aus, die Behandlung in der P._____ Klinik habe sich zwar insgesamt schwierig und wechselhaft gestaltet, es sei aber dennoch möglich gewesen, dem Beschwerdeführer unbegleitete Ausgänge zu gewähren. Bei diesen Ausgängen sei es zu keinen deliktrelevanten Verstössen gegen Regeln gekommen. Darauf sei die Fachkommission in ihrer Stellungnahme nicht eingegangen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer – trotz der gegenteiligen Empfehlung der P._____ Klinik auf Versetzung in ein offeneres Behandlungssetting – in eines gelangt sei, in welchem er gar keine unbegleiteten Ausgänge mehr habe wahrnehmen können, habe sich ungünstig auf den weiteren Massnahmenverlauf ausgewirkt. Die Psychiatrischen Dienste M._____ hätten in ihrem letzten Therapiebericht von einem Versagen der Massnahme und ausgereizten therapeutischen Möglichkeiten gesprochen, ohne aber zu diskutieren, aus welchen Gründen sich die stationäre Behandlung in der P._____ Klinik, wenigstens in Teilen, erfolgreicher gestaltet habe als in der JVA Q._____. Wenn Med. Pract. D._____ in seinem forensisch-psychiatrischen Verlaufsgutachten nun eine Rückversetzung in die P._____ Klinik empfehle und eine mögliche Versetzung in die S._____ Institution bzw. in die R._____ Institution von Therapiefortschritten und erfolgreich durchgeführten Urlaube aus der geschlossenen Einrichtung abhängig mache, müsse angemerkt werden, dass der Beschwerdeführer ja in der P._____ Klinik bereits unbegleitete Ausgänge gehabt habe. Es bleibe unklar, inwieweit seine Rückversetzung in die P._____ Klinik eine Voraussetzung für erfolgreich durchgeführte Urlaube sein solle. Weiter müsse die Frage aufgeworfen werden, weshalb im Gutachten nicht diskutiert werde, aus welchen Gründen sich der Behandlungsverlauf im Setting der P._____ Klinik offensichtlich erfolgreicher gestaltet habe als im Setting der JVA Q._____. Im Gutachten werde auch nicht diskutiert, ob ein offeneres Behandlungssetting nicht als günstiger anzusehen sei und ob in einem solchen Setting nicht eher therapeutische Fortschritte zu erwarten seien. Es bleibe unklar, weshalb der Beschwerdeführer gemäss Gutachten [zunächst] zwingend in einer geschlossenen Massnahmeneinrichtung untergebracht werden solle, wenn der Gutachter das Risiko eines Lockerungsmissbrauchs und die Fluchtgefahr gleichzeitig als gering einstufe. Er (Dr. F._____) stelle sich die Frage, ob nicht eine zeitnahe Versetzung des Beschwerdeführers in den offenen stationären Massnahmenvollzug, konkret in die R._____ Institution, möglich und indiziert sei.

Gestützt auf die Stellungnahme von Dr. F._____ stellte der Beschwerdeführer am 29. Juni 2018 bei der Vollzugsbehörde ein Gesuch um Prüfung einer Verset-

zung in die R. _____ Institution (unpaginiert, am Ende von Bd. III der Vollzugsakten).

Mit Schreiben vom 19. Juli 2018 (unpaginiert, am Ende von Bd. III der Vollzugsakten) wies die Vollzugsbehörde diesen Antrag ab. Sie erwog, es sei nicht in erster Linie entscheidend, ob in einem offenen Setting eher therapeutische Fortschritte zu erwarten wären, sondern inwiefern ein solcher Schritt unter Berücksichtigung der vorliegenden Risikofaktoren und deren Ausprägung legalprognostisch vertretbar erscheine. Aufgrund der nachvollziehbaren gutachterlichen Empfehlungen sei festzustellen, dass beim Beschwerdeführer lediglich geringe Therapiefortschritte zu verzeichnen seien, die tatzeitnahen Risikofaktoren in legalprognostisch relevanter Weise fortbestünden und die erfolgreiche Durchführbarkeit der Massnahme ernsthaft in Frage gestellt werde. Das vom Gutachter empfohlene, schrittweise Vorgehen – kurzfristig bereits begleitete Urlaube aus der geschlossenen Einrichtung aufgrund entsprechender günstiger Lockerungsprognose und (erst) in einem allfälligen nächsten Schritt ein Übertritt in eine offene Einrichtung in Abhängigkeit von Therapiefortschritten sowie zuvor erfolgreich durchgeführten Urlauben – erscheine nachvollziehbar und sinnvoll. Es gelte zu betonen, dass für den Beschwerdeführer darin die letzte Chance bzw. der letzte Versuch zu sehen sei, seine Therapiefähigkeit im aktuellen rechtlichen Rahmen (Art. 59 StGB) unter Beweis zu stellen, ansonsten zwangsläufig das Massnahmenaufhebungsverfahren einzuleiten sowie die Voraussetzungen einer Verwahrung zu prüfen wären. Die aktuelle gutachterliche Einschätzung bestätige letztendlich auch die Einschätzung der KoFako vom 16. Januar 2016. Bei einer sich im weiteren Verlauf allenfalls aufdrängenden Versetzung des Beschwerdeführers in den offenen Massnahmenvollzug werde die Vollzugsbehörde erneut eine Empfehlung der Fachkommission einholen. Gleiches gelte bezüglich unbegleiteter Vollzugslockerungen.

Mit Abschlussbericht vom 14. August 2018 ersuchte die JVA Q. _____ die Vollzugsbehörde, den Beschwerdeführer bis spätestens 31. August 2018 zu versetzen, nachdem gemäss Gutachten in der JVA Q. _____ keine Fortschritte mehr zu erzielen seien. Dem Bericht ist im Einzelnen zu entnehmen, dass sich das schwierige Verhältnis des Beschwerdeführers zu seinen Mitinsassen in der Wohngruppe in keiner Weise verbessert habe. Sein Verhalten erwecke nicht den Anschein, als ob er ernsthaftes Interesse an einer Behebung der tieferliegenden Probleme mit gewissen Mitinsassen habe. Er sei nach wie vor designierter Aussenseiter der Gruppe, in welcher Rolle er sich nicht unwohl zu fühlen scheine. Der Beschwerdeführer befinde sich seit dem 18. Juli 2017 auf Stufe 5 des internen Stufenkonzepts. Aufgrund unverändert fehlender Gruppenfähigkeit, mangelnder Kontraktfähigkeit und Stabilität in basalen lebenspraktischen Fähigkeiten (überwiegend _____ Sauberkeit und Ordnung) werde eine Rückkehr auf die höhere Stufe weiterhin nicht in Betracht gezogen. Es sei vergeblich an die Eigenverantwortung des Beschwerdeführers in Bezug auf die Erfüllung der für eine Heraufstufung geltenden Kriterien appelliert worden. Im Bereich Beschäftigung habe es der Beschwerdeführer nicht geschafft, sich in eine Kleingruppe einzufügen. Nicht ansatzweise hinterfrage er in diesem Zusammenhang seine Rolle als Einzelgänger. _____. Er habe zudem an seinen jeweiligen Arbeitsplätzen immer wieder Dinge gesammelt, sich nicht an Vorgaben gehalten und eigene Vorgehensweisen ohne vorgängige Absprache

ausprobiert. Bei Konfrontation zeige sich der Beschwerdeführer vordergründig – ohne aber eine nachhaltige Verbesserung anzustreben – einsichtig oder fliehe umgehend in eine Opferrolle. Bis März 2018 habe er Reparaturaufträge einwandfrei und bei guter Selbständigkeit ausgeführt. Ab April habe er dann krankheitshalber gefehlt und seit Mai 2018 arbeite der Beschwerdeführer ärztlich verordnet nur noch 50%. Die dadurch gewonnen Freiheiten scheine er sehr zu schätzen. Gleichzeitig hätten sich Abzüge wegen Unordentlichkeit, Unpünktlichkeit sowie Nichteinhalten von Kleidervorschriften und Arbeitsvorgaben merklich gehäuft. Die Freizeitgestaltung des Beschwerdeführers sei nach wie vor vom Telefonieren dominiert gewesen. Externer Hauptkontakt sei seine Lebenspartnerin gewesen, mit welcher er täglich mehrere Male telefonierte und auch das Besuchskontingent ausgeschöpft habe. Andere Besuche habe der Beschwerdeführer in der aktuellen Berichtsperiode nicht erhalten. Die teilweise massive Nutzung der Insassentelefonkabine habe regelmässig zu Kritik seitens der Mitinsassen geführt, wobei die Reaktion des Beschwerdeführers hierauf schonungslos sein mangelhaftes Verständnis und seine fehlende Empathie verdeutlicht habe. Phasenweise sei er in der Wohngruppe um etwas mehr Kommunikation bemüht gewesen, was aber unbeholfen und erzwungen gewirkt habe und von wenig Erfolg gekrönt gewesen sei. In Gesprächen mit seiner neuen Bezugsperson habe der Beschwerdeführer zunächst oft beschrieben, wie er gemobbt werde. Auf sein Verhalten angesprochen, habe er sein Vorgehen geändert und von seinen Delikten erzählt, welche er nun bereue. Thema sei oft auch seine Zellenordnung gewesen, welche der Beschwerdeführer als strukturiertes Chaos bezeichnet habe. Er habe stets versucht, sein Handeln zu rechtfertigen oder als kreativen Akt zu verkaufen, dann aber eingestehen müssen, unter dem Messie-Syndrom zu leiden. So sei es ihm zeitweise gelungen, die Zellenordnung vermehrt zu strukturieren. Zuletzt seien mehrheitlich Konflikte mit anderen Insassen Anlass für Gespräche mit der Bezugsperson gewesen. Der Beschuldigte habe von sich behauptet, nun über Strategien gegen das angebliche Mobbing zu verfügen, scheine aber kein echtes Interesse an der Lösung der Konflikte zu haben. Es sei ihm von Seiten der Anstalt deutlich vor Augen geführt worden, dass er keine Verbesserung seines [Lockerungs-]Status erreichen werde, wenn er ein Verhalten nicht ändern könne. Gleichbleibend positiv bleibe zusammenfassend immerhin zu erwähnen, dass es – mit Ausnahme der kurzen Disziplinierung wegen seiner Zellenordnung – zu keinen Verstössen gegen die Hausordnung gekommen sei. Auch habe der Beschwerdeführer die ca. zehn Standards, welche ihm in Bezug auf sein ausgeprägtes Messie-Verhalten vorgegeben und regelmässig kontrolliert worden seien, jeweils etwa innerhalb einer Woche korrigieren können. Insgesamt deute aber kaum etwas darauf hin, dass in absehbarer Zeit eine positive Veränderung erreicht werden könne. Der Beschwerdeführer zeige nicht die erforderliche Motivation und Einsicht. Es bestehe bei ihm zwar eine gewisse Angst vor Bestrafung, weshalb er in einigen Bereichen erwünschtes Verhalten zeige. Trotzdem schaffe es der Beschwerdeführer nicht, seine verhärteten Strukturen aufzubrechen und sich auf Neues einzulassen. Aufgrund der kaum vorhandenen Fortschritte, der chronifizierten und tief verankerten psychischen Störung sowie der fehlender Erfolgsaussichten und auf Empfehlung des Gutachtens werde der Beschwerdeführer bis spätestens 31. August 2018 zur Verfügung gestellt.

Dem separaten Austrittsbericht der Psychiatrischen Dienste M. _____ vom 4. September 2018 lässt sich zum Verlauf der Psychotherapie in der JVA Q. _____ entnehmen, dass insgesamt 73 Sitzungen Einzeltherapie mit deliktsspezifischem und psychodynamischem Hintergrund stattgefunden hätten. Die therapeutische Arbeit habe sich von Beginn weg sehr schwierig gestaltet und es seien keine bedeutenden Erfolge zu berichten. Der Beschwerdeführer verharre in seiner extremen Opferhaltung und reflektiere sein Verhalten der vielfach verschobenen Bedürfnisbefriedigungen, welche er auch heimlich durchsetze (Sammeln von Gegenständen, Durchwühlen von Abfalleimern, stundenlange Telefonate mit seiner Partnerin) auch bei deutlicher Ansprache nicht. Er vermittle ein Therapieverständnis, wonach es darum gehe, ihn zu «pflegen». Der Therapeut habe sich im ersten Halbjahr darauf eingelassen, dem Beschwerdeführer die gesuchte Aufmerksamkeit, Verständnis, Tröstung etc. zu vermitteln. Einzelne Versuche, in dieser ersten Phase das Thema Eigenverantwortung anzusprechen, seien gescheitert. In einer zweiten Phase sei versucht worden, den Beschwerdeführer (in Koordination mit der Wohngruppe und dem Arbeitsplatz) zu Ich-Leistungen (minimale Ordnungsstands und Kommunikationsregeln, normale Arbeitsverrichtung ohne Sonderkonditionen) zu verpflichten. In der Therapie habe der Beschwerdeführer darauf beginnen sollen, seinen eigenen Anteil an den Geschehnissen zu reflektieren. Es habe jedoch bei allen drei Schaulätzen ein Scheitern festgestellt werden müssen. Der Beschwerdeführer habe sich am Arbeitsplatz und in der Wohngruppe weiterhin und sehr aktiv isoliert sowie eine Zeit lang auch die psychotherapeutischen Gespräche durch Krankschreibung umgangen. Später sei er zwar wieder zu den Sitzungen erschienen, habe dann jedoch einen – als nicht sinnvoll erachteten – Therapeutenwechsel gefordert. Die Deliktarbeit habe auf der Stufe verharret, wie sie schon in den Berichten der P. _____ Klinik, dem Gutachten von Dr. E. _____ und in den früheren Berichten der Psychiatrischen Dienste M. _____ beschrieben worden sei. Vor allem jegliche Versuche, einen Zusammenhang zwischen seinen damaligen Taten und dem gegenwärtigen Erleben herzustellen – was für eine prognostische Verbesserung entscheidend wäre –, seien gescheitert. Ein Versuch einer Deliktsrekonstruktion habe sehr deutlich gezeigt, wie wenig kritische Distanz zu der in den Delikten gezeigten egomanischen Bedürfnisbefriedigung beim Beschwerdeführer vorhanden sei. Der Beschwerdeführer habe die Übergriffe _____ in einer nicht mehr zu überbietenden obszönen und vulgären Sprache geschildert und sei dabei offensichtlich immer mehr auch in Erregung geraten. Versuche des Therapeuten, auf den zunehmenden unerträglichen Gesprächsverlauf hinzuweisen, habe der Beschwerdeführer völlig ignoriert und sei in seinem Verlauf nicht mehr zu stoppen gewesen. Dies sei beim Beschwerdeführer durchgehend beobachtet worden. Er nehme sein Gegenüber in keinsten Weise wahr, halte keine Distanzregeln ein und benutze sein Gegenüber in einer missbrauchenden Art für seine Bedürfnisse. Weder seiner Bezugsperson noch dem Therapeuten sei es gelungen, ihm dies zu spiegeln. Es hätten zwar verbal Erkenntnisse mit ihm erarbeitet, diese aber auf keine Weise internalisiert werden können. Insbesondere verharre der Beschwerdeführer in seiner Gewissensbildung nach wie vor auf einer kleinkindlichen Stufe (Angst vor Strafe). Ein inneres Gewissen als verhaltensregulierende Instanz habe immer noch nicht aufgebaut werden können. Damit bleibe der Beschwerdeführer weiterhin streng

aufsichtsbedürftig, was nach all diesen Jahren der vielfältigsten Therapien letztlich einem Versagen der Massnahme gleichkomme. Auch in der Kunsttherapie seien seit dem letzten Bericht kaum Veränderungen in die gewünschte Richtung zu beobachten gewesen. Weiter ist dem Bericht zu entnehmen, dass die Tendenz des Beschwerdeführers, die Verantwortung für sein Verhalten zu externalisieren, auch aus Sicht der Kunsttherapeutin zugenommen habe. Auch ihrer Auffassung nach verfüge der Beschwerdeführer nach wie vor in keinem Problembereich – weder bei der Verarbeitung lebensgeschichtlicher Themen noch bezüglich seiner Rolle in der JVA oder seinen Sammelzwang – über gefestigte adäquate Problemlösestrategien oder Verarbeitungsmodelle. Zusammenfassend müsse festgestellt werden, dass die therapeutischen Möglichkeiten in der JVA Q._____ ausgereizt seien. Gleichzeitig sei angesichts des Alters des Beschwerdeführers, der Schwere und Chronifizierung der Störung und des Ausmasses der strukturellen Störung von einer bedeutsamen legalprognostischen Belastung auszugehen. In diesem Sinne werde die Beendigung der therapeutischen Massnahme für angezeigt erachtet.

12.4 In der JVA O._____

Wie aus der Verfügung vom 24. September 2018 (vgl. sogleich) hervorgeht, wurde der Beschwerdeführer in der Folge mit Verfügung vom 30. August 2018 vorübergehend wieder in das Regionalgefängnis N._____ verlegt.

Nachdem die JVA O._____ sich bereit erklärt hatte, mit dem Beschwerdeführer einen Behandlungsversuch durchzuführen, wurde er mit Verfügung vom 24. September 2018 (unpaginiert, am Ende von Bd. III der Vollzugsakten) zum weiteren Massnahmenvollzug in besagte Anstalt eingewiesen. Die Vollzugsbehörde erwog, gestützt auf das Gutachten komme derzeit lediglich die Versetzung in eine geschlossen geführte Institution in Frage. Die vom Beschwerdeführer als geeigneter erachteten psychiatrischen Kliniken seien angefragt worden, doch sei einzig die Klinik K._____ bereit gewesen, ihn auf die Warteliste aufzunehmen, wobei mit einer langen Wartezeit zu rechnen gewesen wäre. Mit Blick auf die baldige Erreichung der Massnahmenhöchstdauer am 27. April 2019 erscheine es angezeigt, die Massnahme [zeitnah] in einer geeigneten Institution weiterführen zu können. Die JVA O._____ sei zweifellos eine solch geeignete Einrichtung und nicht zuletzt deshalb auch vom Gutachter für einen letzten Behandlungsversuch empfohlen worden. Die JVA O._____ wurde darauf hingewiesen, dass das Dossier des Beschwerdeführers als genehmigungs- und meldepflichtig geführt werde und somit jegliche Vollzugslockerungen zur Bewilligung vorgelegt werden müssten.

Eine Nachfrage bei der Vollzugsbehörde ergab, dass im Falle des Beschwerdeführers «zum gegenwärtigen Zeitpunkt und bis auf Weiteres» auch in der JVA O._____ keine Vollzugsöffnungen vorgesehen seien. Er befinde sich im Sinne eines letzten Behandlungsversuchs dort, wobei im Falle eines Scheiterns die Aussichtslosigkeit weiterer therapeutischer Bemühungen in grundsätzlicher Weise zu diskutieren wäre (vgl. Telefonnotiz und Email vom 2. Oktober 2018 (pag. 191 und 193).

Dem vom Beschwerdeführer eingereichten Vollzugsplan der JVA O._____ vom 10. Oktober 2018 (pag. 261 ff.) lässt sich schliesslich entnehmen, dass der Be-

schwerdeführer am 24. September 2018 auf die Eintrittsgruppe (EG) eingetreten sei. Ein Übertritt auf die Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) sei «zum gegebenen Zeitpunkt» vorgesehen. Als Zielsetzung wurde darin u.a. formuliert, dass der Beschwerdeführer sich mit eigenen Anteilen, die zum Delikt geführt hätten, auseinandergesetzt haben solle, auf Signale, die auf eine erneute Tatbegehung hinweisen, sensibilisiert sein und sich entsprechende notwendige Handlungskompetenzen und –alternativen angeeignet haben solle. Als Mittel zur Erreichung dieses Ziels dient gemäss Vollzugsplan die (Milieu-) Therapie. Für die Einleitung eines nächsten Vollzugsstufenprozesses wird laut Vollzugsplan ein «erfolgreiche Behandlung der diagnostizierten psychiatrischen Störung sowie ein langjährige erfolgreiche und nachvollziehbare Arbeit am Delikt» vorausgesetzt. Die weitere Vollzugsplanung erfolge im Rahmen einer anstaltsübergreifenden Vollzugskoordinationssitzung. Urlaub als konkrete Vollzugsstufe sieht der Vollzugsplan «zu gegebene[m] Zeitpunkt entsprechend dem Ergebnis aus der anstaltsübergreifenden Vollzugsplanung» vor. Als nächste Schritte sind «1. Ersttriagierung durch den PPD [;] 2. Übertritt in die Übergangsgruppe (ÜG) [;] 3. Bei Platzkapazität Eintritt auf die FPA» geplant.

13. Allgemeine rechtliche Ausführungen

13.1 Rahmenvorschrift von Art. 84 Abs. 6 StGB

Die Rahmenvorschrift zum Hafturlaub findet sich in Art. 84 Abs. 6 StGB. Demnach ist dem Gefangenen zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Vollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

Art. 84 Abs. 6 StGB findet sinngemäss auch im Bereich des Massnahmenvollzugs Anwendung, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung weitergehende Einschränkungen gebieten (Art. 90 Abs. 4 StGB).

Das Gesetz definiert die drei Urlaubsgründe in Art. 84 Abs. 6 StGB abschliessend. Die Urlaubsgewährung ist nur in diesem gesetzlichen Rahmen zulässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.4).

Die Einzelheiten der Urlaubsgewährung richten sich nach kantonalem Recht und den für den Kanton jeweils massgebenden Konkordatsrichtlinien (BGer, a.a.O., E. 2.5).

13.2 Kantonales Recht

Für den Kanton Bern werden die drei Urlaubsgründe in Art. 54 Abs. 1 SMVG wiederholt und konkretisiert. Demnach kann der eingewiesenen Person Ausgang oder Urlaub gewährt werden

- zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt (Beziehungsurlaub bzw. Ausgang) (lit. a); und
- zur Verrichtung unaufschiebbarer persönlicher, existenzerhaltender oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit ausserhalb der

Vollzugseinrichtung unerlässlich ist, sowie zur Vorbereitung der Entlassung (Sachurlaub) (lit. b).

13.3 Konkordatsrichtlinien

Der Kanton Bern ist überdies Teil des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006. Vorliegend einschlägig ist deshalb auch die konkordatlichen Richtlinie SSED 09.0 betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 19. November 2012 (in der Fassung vom 1. Januar 2018 [nachfolgend Richtlinie]; dabei handelt es sich um eine gestützt auf die Richtlinie SSED 11.1 betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan nachgeführte, sprachlich leicht überarbeitete und neu gegliederte Fassung der bisherigen Richtlinie).

Gemäss Art. 6 der Richtlinie stellen Ausgänge und Urlaube spezielle Vollzugsöffnungen dar, welche Bestandteile der individuellen Vollzugsplanung sind (Abs. 2). Sie haben in erster Linie dem gesetzlichen Vollzugsziel der künftigen Straffreiheit zu dienen, wozu auch die schrittweise Vorbereitung einer bevorstehenden Entlassung gehört (Abs. 1). Bei Eingewiesenen im stationären Massnahmenvollzug erfolgt die Urlaubsgewährung im Rahmen ihrer Entwicklung, wobei die Überprüfung der erreichten therapeutischen Fortschritte im Vordergrund steht (Abs. 3).

Die Richtlinie unterscheidet zwischen Ausgängen, Beziehungsurlauben und Sachurlauben (wobei letztere vorliegend nicht weiter interessieren).

Ausgänge dauern gemäss Richtlinie (i.d.R.) längstens 5 Stunden (vgl. Art. 24 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2) und sind bei Personen im Massnahmenvollzug im Rahmen des Konzepts der Vollzugseinrichtung zulässig bzw. bewilligungsfähig (vgl. Art. 26). Sie dienen der Kontaktpflege mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung, der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und therapeutischen Zwecken, wozu z.B. die Erfüllung therapeutischer Aufgaben, die Überprüfung der therapeutischen Arbeit oder die Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für dieselbe gehören (Art. 23 Abs. 1 und Art. 7 lit. a, c und d der Richtlinie).

Die (i.d.R.) länger dauernden Beziehungsurlaube (vgl. Art. 33 Richtlinie) dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und der Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung der eingewiesenen Person wertvoll und nötig sind (Art. 28 Abs. 1 und Art. 7 lit. a der Richtlinie).

Auch die Strukturierung von langen Vollzügen wird von der Richtlinie als Sinn und Zweck von Ausgängen und Urlauben anerkannt (Art. 7 lit. c).

Ihre Bewilligung setzt gemäss Art. 18 der Richtlinien u.a. voraus, dass

- aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann (lit. a);
- die eingewiesene Person den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt (lit. b);
- Einstellung und Haltung im Vollzug der eingewiesenen Person sowie ihre Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben (lit. c); und

- Grund zur Annahme besteht, dass die eingewiesene Person rechtzeitig in die Vollzugseinrichtung zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Ausgangs oder Urlaubes das in sie gesetzte Vertrauen nicht missbraucht (lit. d).

Gemäss Art. 22 der Richtlinie erfolgen Ausgänge und Urlaube in der Regel unbegleitet, wobei im Massnahmenvollzug das jeweilige Konzept der Vollzugseinrichtung massgebend ist (Abs. 1). Die Bewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Vollzugseinrichtung, eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicherzustellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung (Abs. 2). Die Begleitperson sorgt in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreift die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat (Abs. 3).

13.4 **Weites Ermessen der Vollzugsbehörde**

Die kantonalen Behörden verfügen im Strafvollzug über ein weites Ermessen. Die Nichtbewilligung von Urlaub oder Ausgang muss sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber auf ernsthafte und objektive Gründe stützen (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.5).

13.5 **Beizug der Konkordatlichen Fachkommission**

Hat der sich im Massnahmenvollzug befindliche Täter ein Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen und kann die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten, so hat sie im Hinblick auf die Bewilligung von Vollzugsöffnungen die KoFako einzubeziehen (Art. 90 Abs. 4^{bis} i.V.m. Art. 75a Abs. 1 StGB).

13.6 **Anforderungen an das Verhalten im Strafvollzug und das Rückfall- bzw. Fluchtrisiko**

Die Anforderungen an das Verhalten des Eingewiesenen im Strafvollzug und die Risiken einer Flucht oder eines Rückfalls gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB definieren sich grundsätzlich nach den Massstäben, wie sie bei der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB gelten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2014 vom 17. Juli 2015 E. 3.3. und 3.4., m.w.H.; MARTINO IMPERATORI, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 34 zu Art. 84 StGB).

Eine fehlende Tataufarbeitung ist dabei prognoserelevant. Das Gesetz verpflichtet den Gefangenen, bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (vgl. Art. 75 Abs. 4 StGB). Therapiearbeit liegt mithin nicht im Belieben des Insassen, ist keine Privatangelegenheit, sondern eine vollzugsrechtliche Pflicht des Gefangenen der Allgemeinheit gegenüber. Die Konfrontation und Auseinandersetzung des Täters mit der Tat stellen im Hinblick auf den Veränderungsprozess in Richtung eines deliktfreien Lebens ein wesentliches Element dar. Die Weigerung, an den Resozialisierungsmassnahmen als Vollzugsziel aktiv mitzuwirken, kann daher als negatives Prognoseelement gewürdigt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B_1155/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 2.5,

6B_755/2017 vom 10. August 2017 E. 1.3, 6B_240/2017 vom 6. Juni 2017 E. 1.5.4 und 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015 E. 5.6, alle betreffend bedingte Entlassung, je m.w.H.).

Die aktive Mitwirkung bei den Resozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen ist zudem auch Teil des gemäss Art. 84 Abs. 6 StGB bei der Prüfung von Urlaubsgesuchen zu würdigenden Verhaltens des Gefangenen im Strafvollzug. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Vollzugsbehörde die stufenweise Gewährung von im Vollzugsplan vorgesehenen Vollzugslockerungen davon abhängig machen, ob der Gefangene regelmässig an einer Therapie teilnimmt und ob er sich wirklich mit seiner Tat auseinandersetzt. Fehlende dahingehende Bemühungen des Verurteilten können bei in Frage stehenden Vollzugslockerungen negativ gewürdigt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1037/2014 vom 28. Januar 2015 E. 5.2 m.w.H.; vgl. auch BENJAMIN F. BRÄGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 26 zu Art. 75 StGB).

13.7 Beweiswürdigung und Ermessen bei Prognoseentscheiden

Der Schluss von den erhobenen Tatsachen auf die Prognose im Rahmen der Gesamtwürdigung aller Umstände ist ein Ermessensentscheid (vgl. zur Bewährungsprognose beim Entscheid über die bedingte Entlassung: CORNELIA KOLLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 12 zu Art. 86 StGB).

Der Grundsatz "in dubio pro reo" kommt bei solchen Prognoseentscheiden nicht zum Tragen, da Vorherzusagendes naturgemäss nicht zweifelsfrei feststehen kann (vgl. BGE 127 IV 1 E. 2a S. 5; 118 IV 108 E. 2a S. 114; Urteil des Bundesgerichts 6B_424/2011 vom 12. September 2011 E. 4, m.w.H.). Dies gilt jedoch nicht für die der (Gefährlichkeits-)Prognose zu Grunde liegenden Tatsachen, diese sind strikte nachzuweisen (HEER, a.a.O., N. 21 zu Art. 56 StGB).

13.8 Erfordernis einer konkreten Risikobeurteilung

Wie sich auch aus Art. 18 Abs. 1 lit. a der Richtlinien ergibt, hat die Risikobeurteilung im Rahmen der Ausgangs- und Urlaubsgewährung immer *konkret* in Bezug auf die in Frage stehenden Vollzugsöffnungen zu erfolgen. Es sind neben der aktuellen Situation der eingewiesenen Person auch der Zweck der Vollzugsöffnung und deren Modalitäten zu berücksichtigen. Mithin ist danach zu fragen, ob Dritte gegebenenfalls durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend vor einem nach wie vor flucht- oder rückfallgefährdeten Täter geschützt werden können (vgl. Ziff. 5.1 und 5.2 des Merkblatts der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug vom 29. März 2012).

13.9 Berücksichtigung des Vollzugsziels der Resozialisierung

Ausgänge und Urlaube müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet sein. Sog. «humanitäre Ausgänge» oder solche, die nur dem sogenannten «Lüften» der eingewiesenen Person dienen sollen, dürfen laut Bundesgericht nicht bewilligt werden, da sie ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7).

Gleichzeitig hat die Beurteilung aber immer auch vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass die Art. 74 und 75 StGB einen auf Wiedereingliederung und Resozialisierung ausgerichteten Vollzug vorsehen. Dies bedeutet, dass dem Insassen grundsätzlich eine Freiheitsperspektive eröffnet bleiben muss und sich die Vollzugsbedingungen am Grundsatz der Rückfallverhütung nach der Entlassung zu orientieren haben. Der Vollzug beruht nach der gesetzlichen Konzeption auf einem Stufensystem, in welchem dem Gefangenen im Hinblick auf seine Rückkehr in die Gesellschaft zunehmend mehr Freiheiten gewährt werden (vgl. BGer, a.a.O.).

Auch stationäre therapeutische Massnahmen sind auf Wiedereingliederung ausgerichtet. Sie sind folglich nicht nur therapiegerichtet, sondern auch freiheitsorientiert im Hinblick auf eine künftige Entlassung zu vollziehen (vgl. MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 99 und 105b zu Art. 59 StGB; vgl. auch N. 35 f. zu Art. 90 StGB). Dies gilt im Übrigen grundsätzlich auch für die Verwahrung nach Art. 64 StGB (MARIANNE HEER/ELMAR HABERMEYER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 131 zu Art. 64 StGB).

Je grösser die Flucht- oder Rückfallgefahr ist, desto engere Grenzen sind allerdings stufenweisen Vollzugsöffnungen gesetzt (BGer, a.a.O., m.H.).

14. In concreto

14.1 Temporäre Sistierung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen

14.1.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid mit allen von der Kammer im Beschluss SK 16 215 genannten Aspekten inhaltlich auseinandergesetzt hat. Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers kann die Kammer insoweit keine Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz erkennen.

Die Generalstaatsanwaltschaft weist sodann zu Recht darauf hin, dass das Ergebnis der vorinstanzlichen Prüfung durch den Rückweisungsentscheid nicht vorgegeben war.

14.1.2

Gestützt auf das damals aktuelle forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 25. Mai 2014 und die Einschätzungen der Therapeuten der P. _____ Klinik durfte die Vollzugsbehörde bis zum Vorliegen des Vorab-Dispositivs der KoFako davon ausgehen, der Beschwerdeführer leide u.a. an einer *auf Inzest beschränkten* Pädophilie heterosexueller Ausrichtung (vom nicht ausschliesslichen Typ) (vgl. Vollzugsakten pag. 662, 704 und 823).

Es ist auch nachvollziehbar, dass die Vollzugsbehörde auf Grundlage jenes Gutachtens (vgl. Vollzugsakten pag. 667) und der Empfehlungen/Anträge der P. _____ Klinik (vgl. zuletzt Vollzugsakten pag. 775 ff.) – unter zweckmässigen Auflagen wie einem Kontaktverbot zu Kindern – Vollzugsöffnungen bis hin zu mehrstündigen unbegleiteten Ausgängen und (zweckgebundenen) unbegleiteten Tagesurlaube bewilligt hatte.

14.1.3

Hingegen änderte sich die Ausgangslage, als die KoFako der Vollzugsbehörde mit Vorab-Dispo der Beurteilung vom 20. Januar 2016 mitteilte, sie erachte die Versetzung des Beschwerdeführers in den offenen Massnahmenvollzug als aus legalprognostischer Sicht nicht vertretbar und empfehle, auch von der Gewährung von unbegleiteten Vollzugsöffnungen abzusehen (Vollzugsakten pag. 872).

Der Fall war der Fachkommission zwar eigentlich einzig in Bezug auf eine Verlegung des Beschwerdeführers in eine offene Massnahmeneinrichtung unterbreitet worden – hinsichtlich des bis dahin bewilligten Ausgangs- und Urlaubsregimes hegte die Vollzugsbehörde offenbar selbst keine erheblichen Zweifel –, weshalb die diesbezügliche Empfehlung der KoFaKo prima vista über den von ihr zu behandelnden Gegenstand hinausging. Bei genauerer Betrachtung handelte es sich beim empfohlenen Absehen von unbegleiteten Ausgängen allerdings lediglich um eine sich aus der Einschätzung der Fachkommission zur Gemeingefahr des Beschwerdeführers ergebende Nebenfolge.

Weiter konnten der KoFako-Beurteilung zwar keine Umstände zu Grunde liegen, welche der Vollzugsbehörde nicht ebenfalls bereits bekannt waren (oder zumindest hätten bekannt sein können), doch war die Fachkommission diese Umstände würdigend in legalprognostischer Hinsicht offenkundig zu einer anderen Einschätzung gelangt als zuvor Dr. med. E. _____ und die behandelnden Therapeuten der P. _____ Klinik.

Diese Einschätzung einer von Gesetzes wegen zur Beurteilung von Vollzugsöffnungen bei unklarer Gemeingefährlichkeit kompetenten Fachbehörde konnte und durfte die Vollzugsbehörde nicht einfach ignorieren. Zwar handelte es sich dabei – in den Worten des Beschwerdeführers – tatsächlich nicht um den einzigen von ihr zu berücksichtigenden «Referenzpunkt» –, doch musste die Vollzugsbehörde die Empfehlung der Fachkommission sehr wohl in ihre Abwägung mit einbeziehen.

Auch wenn die bis dahin gewährten unbegleiteten Ausgänge weitgehend klaglos verlaufen waren, scheint es daher materiell jedenfalls nicht rechtswidrig, dass die Vollzugsbehörde die unbegleiteten Ausgänge und Urlaube mit Verfügung vom 2. Februar 2016 *temporär* – d.h. bis zum Vorliegen der schriftlichen Begründung der Fachkommission – sistierte. Dieser Entscheid lag im Rahmen ihres weiten Ermessens, zumal die Sistierung ursprünglich lediglich einstweilig angeordnet wurde und der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt (klinikintern) auf Ausgangsstufe 8 (eine Stunde unbegleiteter Ausgang im Areal) zurückgestuft worden war.

14.1.4

Formell erscheint das Vorgehen der Vollzugsbehörde allerdings überhastet.

Es bestanden keine aktenkundigen Hinweise für eine vom Beschwerdeführer ausgehende *unmittelbare* Bedrohung, zumal er zu diesem Zeitpunkt wie erwähnt lediglich unbegleiteten Ausgang im Areal hatte. Vor diesem Hintergrund erscheint die *superprovisorische* Sistierung der seit rund eineinhalb Jahren gewährten, weitgehend klaglos verlaufenen unbegleiteten Ausgänge und Tagesurlaube unverhältnismässig.

Es war – auch unter Berücksichtigung der KoFako-Beurteilung – keine derart nahe-
liegende Gefahr im Verzug, welche ein solches Vorgehen rechtfertigte. Zudem trug
dieses jedenfalls mit dazu bei, dass die P._____ Klinik den Beschwerdeführer
derart rasch "zur Verfügung stellte" und nicht erst nach einer geeigneten An-
schlusslösung gesucht werden konnte, sondern der Beschwerdeführer umgehend
in ein Regionalgefängnis verlegt werden musste.

14.1.5

Zusammengefasst kommt die Kammer daher zum Schluss, dass das superproviso-
rische Vorgehen bei der Sistierung der unbegleiteten Vollzugsöffnungen zwar un-
verhältnismässig, die *temporäre* Sistierung als solche jedoch materiell rechtmässig
war.

14.2 Wiederaufnahme und Ausbau der Vollzugslockerungen

14.2.1 Vorbemerkung

Faktisch blieb es aber nicht bei einer lediglich temporären Sistierung der unbeglei-
teten Vollzugsöffnungen, sondern es erfolgte eine dauerhafte Einstellung sämtli-
cher – auch begleiteter – Ausgänge und Urlaube. In der JVA Q._____ wurden
dem Beschwerdeführer – bis auf einen einmaligen Sachurlaub zwecks Teilnahme
an der Beerdigung seiner Mutter – keinerlei Vollzugsöffnungen mehr gewährt und
auch in den JVA O._____ sind «bis auf Weiteres» keine Vollzugslockerungen
vorgesehen.

Es gilt deshalb nachfolgend zu prüfen, ob vom Beschwerdeführer heute im konkre-
ten Rahmen solcher Vollzugslockerungen eine Flucht- oder Rückfallgefahr ausgeht
und/oder ein Verhalten im Vollzug vorliegt, was diese Verweigerung jeglicher Aus-
gänge und Urlaube unter Berücksichtigung des gesetzlichen Vollzugsziels der Re-
sozialisierung im heutigen Zeitpunkt zu rechtfertigen vermag.

14.2.2 Legalprognose (im Rahmen von Vollzugslockerungen)

Das aktuelle forensisch-psychiatrische Verlaufsgutachten von Med. pract.
D._____ vom 9. Mai 2018 erweist sich in Bezug auf Diagnose, Deliktmecha-
nismus und derzeitige Legalprognose (im Falle einer sofortigen Entlassung) als
nachvollziehbar und schlüssig. Darauf kann insoweit abgestellt werden.

Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer an einer _____
sowie einer Pädophilie (vom nicht ausschliesslichen Typ) leidet, wobei letztere
nicht auf Inzest beschränkt ist. Daneben weist er deliktrelevant ein Dominanzstre-
ben sowie _____ auf, ohne dass aber in Bezug auf letztere die Kriterien einer
eigenständigen Diagnose erfüllt wären.

In den Akten finden sich denn auch zahlreiche Hinweise auf die diagnostizierte
"generelle" Pädophilie: So hatte etwa die frühere Lebenspartnerin des Beschwer-
deführers angegeben, dieser habe beim Beobachten fremder Kinder onaniert (Voll-
zugsakten pag. 144). Gemäss der Krankengeschichte der I._____ Klinik hatte
er sich zudem bei einem Ausflug _____ sehr interessiert an Kindern gezeigt
und auch Fotos von Kindern gemacht (Vollzugsakten pag. 144 und 150). Schon im

Rahmen der damaligen Exploration durch den FPD hatte der Beschwerdeführer denn auch eingeräumt, dass ihn präpubertäre Mädchen sexuell gereizt hätten (Vollzugsakten pag. 144 f.), so dass Dr. med. C._____ in ihrem Gutachten vom 2. November 2009 ihre frühere Einschätzung, wonach keine pädosexuelle Orientierung vorliege, relativieren musste (Vollzugsakten pag. 159 ff.). Das Kreisgericht VI Signau-Trachselwald ging bei der nachträglichen Anordnung der stationären Massnahme gestützt auf das genannte Gutachten ebenfalls davon aus, dass es sich bei den pädosexuellen Handlungen nicht bloss um „Ersatzhandlungen“ (im Rahmen einer typischen Inzestkonstellation, vgl. Vollzugsakten pag. 159) gehandelt, sondern klarerweise eine Pädophilie vorgelegen habe (Vollzugsakten pag. 279). Sodann kam es auch in jüngerer Vergangenheit zu verschiedenen Vorfällen, welche auf eine solche Neigung des Beschwerdeführers schliessen lassen. So wurde bereits in der P._____ Klinik anlässlich einer Zimmerkontrolle sehr viel pornografisches Material mit als Teenager präsentierten Frauen aufgefunden, _____ (Vollzugsakten, pag. 700/702). Auch in der JVA Q._____ wurde eine grössere Menge an Zeitungsbildern von leichtbekleideten und androgyn, jugendlich wirkenden Frauen beim Beschwerdeführer gefunden (Vollzugsakten, pag. 1074). Zudem hatte dieser in der P._____ Klinik noch im Januar 2016 16-18 jährige Patientinnen der jugendforensischen Station intensiv durch das Fenster beobachtet (Vollzugsakten pag. 1018). Anlässlich der Exploration im Rahmen der Begutachtung durch Med. pract. D._____ gab der Beschwerdeführer sogar zu, dass ihm «auf jung gemachte» Frauen gefallen würden, und er bestätigte, dass er durch Kinder grundsätzlich erregbar sei. Weiter gab er an, dass die Nähe zu Kindern ein Risikofaktor sei und es sein könne, dass bei ihm wieder sexuelle Fantasien betreffend Kinder entstehen könnten, wenn er mit solchen Kontakt hätte. Derartige sexuelle Fantasien wären gemäss dem Beschwerdeführer ein «riesiges Problem», weshalb er Kindern konsequent aus dem Weg gehen und lebenslang aufmerksam bleiben müsse. Auch seine Partnerin müsse diesbezüglich kritisch mit ihm sein (Gutachten S. 78 ff.).

Seine Beteuerungen, wonach er den Kontakt zu Kindern auf jeden Fall vermeiden werde und er sich deshalb sicher sei, dass es zu keinen weiteren Missbräuchen kommen werde, erscheinen vor diesem Hintergrund höchst fragwürdig, zumal der sexuell ausgeprägt und vielseitig ansprechbare Beschwerdeführer eine chemische Triebdämpfung ablehnt und gemäss Einschätzung der Therapeuten diesbezüglich über keine innere moralische Instanz verfügt, sondern nach dem Prinzip „lustvoll“ / „nicht lustvoll“ handelt. Laut Gutachter verfügt der Beschwerdeführer nach wie vor über ein dürftiges Wissen über die Deliktdynamik und misst den situativen Faktoren der Taten eine in Relation zur Pädophilie viel zu hohe Deliktrelevanz bei (Gutachten S. 104).

Zudem wurden Gespräche mit dem Beschwerdeführer über sein sexuelles Erleben sowohl in der P._____ Klinik als auch von den behandelnden Therapeuten in der JVA Q._____ bis zuletzt verschleiern und wenig transparent erlebt (vgl. Vollzugsakten pag. Gutachten S. 82). Im Rahmen der Begutachtung äusserte sich der Beschwerdeführer mehrmals widersprüchlich zu seinen Neigungen, wobei – wie auch den behandelnden Therapeuten – seine äusserst sexualisierte Sprache imponierte, welche von äusserst beschränkter Selbstkontrolle zeugt. Seine theatra-

lisch wirkenden Tiraden, in welchen er sich unter Tränen wegen der Taten selbst beschimpft, machen den Eindruck, auswendig gelernt und Ausdruck einer reinen Anpassungsleistung zu sein (vgl. Vollzugsakten pag. 1284 f. und Gutachten S. 84).

Der Beschwerdeführer zeigte in der JVA Q._____ bis zuletzt ein vor allem triebgesteuertes Verhalten der vielfach verschobenen Bedürfnisbefriedigung (Vollzugsakten pag. 1284 f.). Das praktisch unverändert bestehende Messie-Verhalten kann als Ausdruck seiner mangelhaften Bedürfniskontrolle verstanden werden und erweist sich deshalb als prognoserelevant. Der Beschwerdeführer hat zudem bislang offenbar auch den möglichen Zusammenhang zwischen der von ihm schon beinahe zelebrierten Aussenseiterrolle und dem Rückfallrisiko nicht herstellen und jedenfalls sein Verhalten nicht entsprechend anpassen können (vgl. pag. 225; Vollzugsakten pag. 1015; Gutachten S. 103). Lediglich im Dominanzstreben hatte in jüngerer Vergangenheit eine leichte Besserung beobachtet werden können (Gutachten S. 104).

Mit dem Gutachten kommt die Kammer deshalb zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer – würde er heute entlassen – langfristig ein moderates bis deutlichen Rückfallrisiko für sexuelle Handlungen mit Kindern bestünde.

Allerdings erscheint dieses Risiko im Falle von lediglich einigen Stunden dauernden Ausgängen oder Tagesurlaube bedeutend geringer ausgeprägt:

Zwar wurde dem Beschwerdeführer von den JVA Q._____ wiederholt eine mangelnde Absprachefähigkeit attestiert und es wurde ausgeführt, dass er die «vielfältigsten Triebbefriedigungen» heimlich durchsetze, wenn er die Chance sehe, nicht dabei erwischt zu werden. Es habe mehrfach beobachtet werden könne, wie der Beschwerdeführer so Absprachen zu umgehen versucht habe. Er leide unter einer immensen Strafangst, wenn er dann doch entlarvt werde, doch verhindere diese künftige heimliche Bedürfnisbefriedigungen nicht (Gutachten S. 82; Vollzugsakten pag. 1183 und 1285). Diese «heimlichen» Bedürfnisbefriedigungen bestanden allerdings offenbar im ständigen Telefonieren mit seiner Partnerin zwecks Suche von Aufmerksamkeit und Zuwendung und dem Sammeln von Gegenständen (vgl. Austrittsbericht Psychiatrische Dienste M._____, pag. 225).

In Bezug auf Ausgänge und Urlaube zeigte sich der Beschwerdeführer hingegen in der Vergangenheit – jedenfalls formal – durchaus absprachefähig und hielt beispielsweise abgemachte Rückkehrzeiten weitestgehend zuverlässig ein. Soweit bekannt hielt er sich auch jederzeit an das ihm auferlegte Kontaktverbot zu Kindern im Schutzalter _____. Konkrete Hinweise auf Lockerungsmissbräuche bestehen nicht. Vielmehr verliefen die ab September 2014 bis Januar 2016 – also während rund eineinhalb Jahren – gewährten unbegleiteten Ausgänge von (letztlich) nicht weniger als zweimal fünf Stunden wöchentlich (!) und die monatlichen (Ganz-)Tagesurlaube diesbezüglich – bis auf das distanzlose Anstarren von Frauen (vgl. Vollzugsakten pag. 825) und der einmaligen Beobachtung von Mitpatientinnen (vgl. vorstehend) – klaglos.

Zuletzt wurde seine Berichterstattung nach diesen Ausgängen zwar als nur noch eingeschränkt transparent erlebt, doch war die P._____ Klinik grundsätzlich

weiterhin der Auffassung gewesen, dem Beschwerdeführer könnten weitere Vollzugsöffnungen gewährt werden.

Auch der Gutachter attestiert dem Beschwerdeführer eine zumindest formale Zuverlässigkeit und ein gewisses Risikoverständnis betreffend den Umgang mit Kindern. Hinzu kommt, dass die Anlasstaten im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses stattfanden und es einer längeren Tatanlaufzeit bedurfte.

Das Risiko, dass der Beschwerdeführer im Rahmen von wenige Stunden dauernden Ausgängen – welche er aller Voraussicht nach zudem mindestens teilweise mit seiner Partnerin verbringen würde – ein derartiges Vertrauensverhältnis zu Kindern aufbauen und schwerwiegende sexuelle Handlungen ("hands-on"-Delikte) mit entsprechenden Opferschäden begehen würde, erscheint deshalb gering. Eher vorstellbar, aber eher ebenfalls als wenig wahrscheinlich zu bezeichnen, sind gewisse "hands-off"-Verhaltensweisen wie etwa distanzloses Anstarren von Frauen und Kindern oder (schlimmstenfalls) ein Onanieren beim Beobachten fremder Kinder. Letzteres sollte jedoch – nebst Auflagen – durch eine Begleitung zuverlässig unterbunden werden können.

Mit den behandelnden Therapeuten der Psychiatrischen Dienste M. _____ (Gutachten S. 82) und dem Gutachter (Gutachten S. 107) kommt die Kammer deshalb zum Schluss, dass bei *begleiteten* Ausgängen keine bzw. höchstens eine minimale Gefahr für weitere Sexualdelikte besteht. Aus legalprognostischer Sicht steht solchen *begleiteten* Ausgängen deshalb nichts entgegen.

Auch bei (zeitlich begrenzten) *unbegleiteten* Ausgängen und Urlauben unter entsprechenden Auflagen erscheint der Kammer das Rückfallrisiko gering. Allerdings darf diesbezüglich nicht vernachlässigt werden, dass der Beschwerdeführer zuletzt als nicht mehr genügend transparent wahrgenommen wurde, nicht offen über seine sexuellen Fantasien sprechen wollte und auch seine Angst vor Konsequenzen ihn nach Einschätzung der Therapeuten nicht zwingend von der Begehung weiterer Straftaten abhalten würde. Dr. G. _____ schilderte dem Gutachter eindrücklich, wie der Beschwerdeführer bei Versuchen einer Deliktsarbeit immer mehr und immer deutlicher in sexuelle Erregung geraten und nicht zu stoppen gewesen sei, weshalb von unbeaufsichtigten Situationen ausserhalb einer Institution abzuraten sei. Um mögliche deliktrelevante Entwicklungen möglichst von vornherein ausschliessen oder zumindest frühzeitig erkennen zu können, erscheinen das Vorhandensein einer (auf den "Inhalt" des Ausgangs oder Urlaubs bezogene) Absprachefähigkeit sowie eine transparente Berichterstattung des Beschwerdeführers deshalb zwingend. Aus legalprognostischer Sicht sind *unbegleitete* Ausgänge (und zeitlich weitergehende Urlaube) deshalb nur unter der Bedingung einer verbesserten "inhaltlichen" Kontraktfähigkeit und Transparenz seitens des Beschwerdeführers vertretbar. Die Therapeuten müssen zur Einschätzung gelangen, dass bei fehlender Aufsicht keine ernsthafte Gefahr eines Lockerungsmissbrauchs im Sinne deliktischen oder deliktnahen Verhaltens besteht. Bloss theoretische Bedenken genügen allerdings nicht. Es muss unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des in Frage stehenden unbegleiteten Ausgangs oder Urlaubs eine realistische Gefahr vom Beschwerdeführer ausgehen, um solche aus legalprognostischen Gründen zu verweigern.

14.2.3 Fluchtgefahr

Nach einhelliger Auffassung aller involvierten Stellen bestehen beim Beschwerdeführer keine konkreten Hinweise auf Fluchttendenzen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass er Ausgänge und Urlaube – auch unbegleitete – dazu missbrauchen würde, zu fliehen.

Unter dem Aspekt der Fluchtgefahr erscheinen sowohl begleitete wie auch unbegleitete Vollzugsöffnungen ohne Weiteres vertretbar. Eine spezielle Sicherung bei begleiteten Ausgängen erscheint nicht angezeigt.

14.2.4 Verhalten im Vollzug

Bis zuletzt kam es in der JVA Q._____ regelmässig zu Konflikten zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Mitinsassen, an deren Lösung der Beschwerdeführer kein echtes Interesse zu haben schien. Es bestanden auch weiterhin massive Probleme in Bezug auf Hygiene, Sauberkeit und Ordnung. Die Arbeitsleistungen hatten zuletzt wieder stark abgenommen, während sich gleichzeitig Beanstandungen wegen Unordentlichkeit, Unpünktlichkeit, Nichteinhalten von Kleidervorschriften und Arbeitsvorgaben merklich gehäuft hatten. Immerhin war es in der JVA Q._____ – mit Ausnahme der mit einer Disziplinierung geahndeten mangelhaften Zellenordnung – zu keinen Verstössen gegen die Hausordnung gekommen.

Auch in der Therapie hatte sich die Arbeit mit dem Beschwerdeführer schwierig gestaltet. Eine tragfähige therapeutische Arbeitsbeziehung hatte in der JVA Q._____ nicht aufgebaut werden können und es war vom Beschwerdeführer ein Therapeutenwechsel beantragt worden. Immerhin war der Beschwerdeführer nach vorübergehender Krankschreibung trotzdem weiterhin zu einzeltherapeutischen Gesprächen sowie zur Kunsttherapie erschienen und hatte auch an einer themenzentrierten Interaktionsgruppe zu aktuellen Themen der Massnahme teilgenommen. Die Teilnahme am Anti-Sexuelle-Aggressivität-Training (ASAT) hatte er allerdings konsequent verweigert, obwohl diese von den behandelnden Therapeuten in seinem Fall als dringendst nötig erachtet worden war.

Insgesamt muss das Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug daher als ungenügend bezeichnet werden, wobei – jedenfalls bis zur Verlegung in die JVA O._____ – keine Anzeichen für eine baldige Besserung vorlagen. Von echter Therapiearbeit und aktiver Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele kann kaum gesprochen werden.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass das beschriebene Verhalten zu gewissen Teilen auf die unreifen und narzisstischen Persönlichkeitszüge des Beschwerdeführers und sein Dominanzstreben zurückzuführen, mithin krankheitsbedingt sein dürfte.

14.2.5 Legitime Urlaubs- bzw. Ausgangsgründe

Aus Sicht der behandelnden Therapeuten der Psychiatrischen Dienste M._____ lag während des Aufenthalts des Beschwerdeführers in den JVA Q._____ keine therapeutische Indikation für (begleitete) Ausgänge vor (vgl. Gutachten S. 82). Auch Med. pract. D._____ selbst scheint in seinem Gutachten zu diesem Schluss gekommen zu sein, wenn er ausführt, es müsse geklärt werden, ob die Ausgänge dazu dienen, dem Beschwerdeführer möglichst viele

Freiräume zu gewähren, oder ob diese Urlaube im therapeutischen Kontext stünden (Gutachten S. 107).

Indessen haben begleitete Ausgänge nach Ansicht der Kammer im Fall des Beschwerdeführers durchaus therapeutische oder zumindest legalprognostische Berechtigung. So gilt es namentlich zu prüfen, ob beim Beschwerdeführer das gutachterlich beschriebene Risikoverständnis im Umgang mit Kindern tatsächlich vorhanden ist. Es muss verifiziert werden, ob er gewillt ist und über geeignete Strategien verfügt, Risikosituationen in Zukunft zu vermeiden oder nötigenfalls zu entschärfen. Auch im Hinblick auf das baldige Erreichen der (bisherigen) Höchstdauer der stationären therapeutischen Massnahme gilt es, diese Fragen möglichst zeitnah zu beantworten. Ihnen kommt in Bezug auf das künftige Setting (Notwendigkeit sowie ggf. Art und Ausgestaltung einer weiterführenden Massnahme) erhebliche Relevanz zu.

Die Vollzugsbehörde war im Übrigen ursprünglich ebenfalls offen für solche von ihr als sinnvoll und grundsätzlich unbedenklich bezeichnete Expositionstrainings (Vollzugsakten pag. 1055b).

Des Weiteren besteht ein legitimes Interesse des Beschwerdeführers an Ausgängen bzw. Beziehungsurlauben zwecks Pflege des Kontakts zu seiner Partnerin und überhaupt zwecks Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt. Der soziale Empfangsraum stellt bei der Wiedereingliederung der Betroffenen ein gewichtiges Kriterium dar. Gerade bei lange andauerndem Freiheitsentzug besteht die Gefahr, dass der Kontakt nach Aussen immer mehr abnimmt. Der Beschwerdeführer ist heute sozial weitgehend isoliert. Die Kontakte beschränken sich praktisch ausschliesslich auf Telefonate mit und Besuche von seiner Partnerin. Wenngleich letztere – auch aufgrund des ihr gegenüber wohl zeitweise ebenfalls gezeigten dominanten Auftretens des Beschwerdeführers (vgl. bereits Vollzugsakten pag. 152) – nicht in das Risikomanagement einbezogen werden sollte, so ist doch zu berücksichtigen, dass sie im Fall des Beschwerdeführers einen der wenigen stabilisierenden Faktoren darstellt (Vollzugsakten pag. 829). Ausserdem stellt die Beziehung zu ihr für den Beschwerdeführer eine Möglichkeit dar, seine Sexualität – die bei ihm diagnostizierte Pädophilie ist nicht vom ausschliesslichen Typ – deliktsfrei leben zu können (vgl. Gutachten Dr. E._____, Vollzugsakten pag. 668 f.). Es bestehen mithin – immer unter der Bedingung, dass damit aus Sicht der behandelnden Therapeuten keine ernstliche, realistische Gefahr eines Lockerungsmissbrauchs einhergeht – auch legalprognostische Gründe für die Gewährung unbegleiteter Ausgänge und Urlaube.

Es kann sodann nicht gesagt werden, solche Ausgänge und Urlaube seien in kein realistisches Lockerungsszenario eingebettet. Wohl ist angesichts des bisherigen Massnahmenverlaufs derzeit nicht zu erwarten, dass sich die Legalprognose noch wesentlich verbessern wird. Auch der Gutachter erachtet aber eine anhaltend geschlossene Unterbringung des Beschwerdeführers als voraussichtlich nicht notwendig. Nach durchgeführten Urlauben aus der geschlossenen Einrichtung ist gemäss Gutachter – bei einem eng strukturierten und betreuten Setting – mittelfristig eine Unterbringung im offenen Vollzug mit begleiteten – und nach Ansicht der Kammer auch unbegleiteten – Ausgängen und Urlauben durchaus denkbar, sei

dies nun im rechtlichen Rahmen einer verlängerten Massnahme nach Art. 59 StGB oder einer Verwahrung nach Art. 64 StGB (Gutachten S. 107 und 111).

Die Vollzugsbehörde hat sich diesen gutachterlichen Empfehlungen zur Vollzugsplanung bereits mit Schreiben vom 13. Juni 2018 grundsätzlich angeschlossen und teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Juli 2018 mit, das empfohlene Vorgehen – also bereits *kurzfristig* begleitete Urlaube aus der geschlossenen Einrichtung und in einem allfälligen nächsten Schritt (in Abhängigkeit von Therapiefortschritten sowie zuvor erfolgreich durchgeführten Urlauben) Übertritt in eine offene Einrichtung – erscheine sinnvoll. Dennoch gewährte sie dem Beschwerdeführer in der JVA Q._____ bis zuletzt keine Ausgänge, obwohl solche unbestrittenermassen durchführbar gewesen wären. Noch unverständlicher erscheint es, wenn die Vollzugsbehörde nun – nach Verlegung des Beschwerdeführers in die JVA O._____ – mitteilt, es seien «bis auf Weiteres» keine Vollzugsöffnungen vorgesehen (pag. 193). Sodann hat in der JVA O._____ offenbar bisher noch nicht einmal eine Ersttriage durch den PPD stattgefunden, obwohl sich der Beschwerdeführer inzwischen seit rund einem Monat dort befindet (pag. 269).

Es ist daran zu erinnern, dass sich der Beschwerdeführer im Vollzug einer *auf Wiedereingliederung ausgerichteten*, zudem bald die (bisherig angeordnete) Höchstdauer erreichenden stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 befindet, welche entsprechend freiheitsorientiert auszugestalten ist.

Es geht nicht an, dem Beschwerdeführer bereits heute im Hinblick auf eine mögliche Aufhebung der Massnahme und Prüfung einer Verwahrung jegliche Vollzugslockerungen zu verwehren, welche potentiell geeignet wären, seine Legalprognose zu verbessern. Ausserdem hat die Dauer der Massnahme inzwischen fast das Doppelte der verschuldensangemessene Strafe erreicht.

Die fortgesetzte Verweigerung sämtlicher Ausgänge erscheint unter diesen Umständen nicht nur unangemessen, sondern erweist sich als unverhältnismässig und verstösst gegen Art. 90 Abs. 4 i.V.m. Art. 84 Abs. 6 StGB sowie Art. 74 und 75 (analog) StGB.

14.2.6 Fazit

Ansichts der fehlenden Fluchtgefahr und der im konkreten Lockerungsrahmen praktisch inexistenten Rückfallgefahr sind dem Beschwerdeführer – in erster Linie zwecks Überprüfung der Therapiefortschritte bzw. der Legalprognose und in zweiter Linie zur Kontaktpflege und Wahrung des Bezugs zur Aussenwelt – *umgehend* wieder in angemessenem Umfang *begleitete* Ausgänge zu gewähren.

Dass sich der Beschwerdeführer gemäss Vollzugsplan derzeit noch auf der Einstiegsgruppe befindet und ein Übertritt auf die Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) erst «zum gegebenen Zeitpunkt» bzw. «bei Platzkapazität» vorgesehen ist (pag. 263, 269), darf dabei keine Rolle spielen. Wie der Beschwerdeführer zu Recht ausführt, muss er angesichts der bald erreichten Höchstdauer der Massnahme umgehend die Möglichkeit erhalten, (wieder) in den therapeutischen Prozess einzusteigen. Es darf zu keinen weiteren Verzögerungen kommen, wie sie in anderen Fällen bei allenfalls durch die Eintrittsphase mit vorerst zu erfolgreicher (therapeutischer) Triage unvermeidlich sein mögen. Die JVA O._____ hat in ih-

rer Aufnahmebestätigung vom 12. September 2018 ausdrücklich festgehalten, die Behandlung werde trotz erst späterer Verlegung auf die FPA (infolge Platzmangels) bereits nach dem Eintritt aufgenommen (unpaginiert, am Ende von Bd. III der Vollzugsakten).

Abhängig vom Verlauf dieser begleiteten Ausgänge und von der therapeutisch einzuschätzenden Absprachefähigkeit und Transparenz des Beschwerdeführers (in Bezug auf Lockerungen) sind ihm anschliessend – primär zwecks Beziehungspflege und Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt – stufenweise unbegleitete Ausgänge und Urlaube zu gewähren. Dies unter der Bedingung, dass die begleiteten Ausgänge klaglos verlaufen, und nur, sofern und soweit aus Sicht der behandelnden Therapeuten keine ernstliche, realistische Gefahr eines Lockerungsmissbrauchs im Sinne deliktischen oder deliktischen Verhaltens mit den unbegleiteten Ausgängen und Urlauben einhergeht.

Die Vollzugsbehörde hat – z.B. im Rahmen einer Vollzugskoordinationssitzung – in Absprache mit der Anstaltsleitung und den behandelnden Therapeuten sowie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs, *ohne weiteren Verzug* die Rahmenbedingungen dieser vorerst begleiteten und später allenfalls unbegleiteten Ausgänge und Urlaube (Dauer, Periodizität, Auflagen etc.) festzulegen.

Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung der BVD (vormals ASMV) vom 2. Februar 2016 sowie der Beschwerdeentscheid der POM vom 13. März 2018 sind aufzuheben.

Soweit der Beschwerdeführer weitergehend die *bedingungslose* Wiederaufnahme unbegleiteter Vollzugsöffnungen verlangt, ist die Beschwerde abzuweisen.

IV. Rechtsverzögerung

15. Vorbringen der Parteien

15.1 Beschwerdeführer

Der Beschwerdeführer rügt eine Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz.

Er führt zusammengefasst aus, obwohl das Obergericht sich bereits in seinem Rückweisungsentscheid erstaunt gezeigt habe, dass trotz Vorliegens der Begründung der KoFako-Empfehlung seit April 2016 noch nicht über die Wiederaufnahme der unbegleiteten Vollzugsöffnungen entschieden worden sei, habe sich die Vorinstanz erst über zwei Jahre nach Erhebung der Beschwerde dazu durchgerungen, materiell darüber zu befinden.

Der frühere Rechtsbeistand des Beschuldigten, Advokat Dr. Z._____, habe den schleppenden Verfahrensgang bereits am 12. Juni 2017 moniert. Wieder sei aber nichts passiert. Erst auf erneutes Nachhaken von Rechtsanwalt Y._____ vom 1. März 2018 sei das Verfahren wieder in Gang gekommen.

Es sei deshalb eine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots festzustellen.

15.2 Vorinstanz

Die Vorinstanz bringt hiergegen vor, die Bewilligung von Progressionsschritten in der JVA Q._____ falle in erster Instanz nicht in ihre Zuständigkeit, weshalb die Rüge der Rechtsverzögerung diesbezüglich ins Leere gehe.

Was die gerügte Rechtsverzögerung nach Ergehen des obergerichtlichen Rückweisungsbeschlusses vom 7. November 2016 anbelange, sei darauf hinzuweisen, dass zum einen die Rechtskraft dieses Beschlusses abzuwarten und andererseits Verzögerungen durch Dritte zu verzeichnen gewesen seien, indem die Psychiatrischen Dienste M._____ den einverlangten Therapiebericht bei der Vollzugsbehörde, statt wie verlangt bei der Direktion eingereicht hätten. Weiter habe der Sache keinerlei Dringlichkeit innegewohnt, zumal eine Gutheissung der Beschwerde nicht unmittelbar zu unbegleiteten Lockerungen in der JVA Q._____ geführt hätte. Schliesslich sei die Direktion aufgrund der bereits rekordhohen und weiterhin ansteigenden Geschäftslast gezwungen, die hängigen Beschwerdefälle nach Dringlichkeit zu priorisieren.

Eine Rechtsverzögerung liege nicht vor.

15.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft ist hingegen der Auffassung, auch wenn man annehme, dass die eingetretenen Verzögerungen teilweise nicht der Vorinstanz anzurechnen seien, so hätte diese doch zu einem früheren Zeitpunkt entscheiden können. Dies zumal sich der Prozessgegenstand auf die Frage der Unangemessenheit, Unverhältnismässigkeit und Rechtswidrigkeit der temporären Sistierung der Vollzugslockerungen beschränkt habe und darüber gestützt auf die damals vorhandenen und bekannten Unterlagen zu befinden gewesen sei, also keine weiteren Unterlagen zum Vollzugsverlauf hätten beigezogen werden müssen.

Der Anspruch nach Art. 29 Abs. 1 BV auf Beurteilung der Sache innert angemessener Frist sei verletzt worden und die Beschwerde sei diesbezüglich gutzuheissen.

16. Erwägungen der Kammer

Zunächst ist zu wiederholen, dass entgegen den Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft und der Vorinstanz nicht ersichtlich ist, weshalb die Direktion nicht reformatorisch über die beantragte Fortführung bzw. Wiederaufnahme der unbegleiteten Vollzugslockerungen hätte entscheiden können sollen. Dies war von Anfang an das zentrale Anliegen des Beschwerdeführers und zwar unabhängig vom Vollzugsort.

Deshalb holte die Vorinstanz grundsätzlich zu Recht aktuelle Vollzugs- und Therapieberichte ein. Sie liess nach Eingang des mit Wiederaufnahme des Verfahrens einverlangten Vollzugsberichts der JVA Q._____ vom 1. Februar 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 171 f.) allerdings viereinhalb Monate verstreichen, bis sie – auf Schreiben von Advokat Z._____ hin (POM-Beschwerdeakten pag. 180) – mit Verfügung vom 14. Juni 2017 (POM-Beschwerdeakten pag. 181 f.) den noch nicht bei ihr eingelangten Therapiebericht monierte. Als dieser innert der relativ langen Frist von rund drei Wochen wieder nicht fristgerecht (6. Juli 2017) eingegangen war, reagierte die Direktion nicht. Auch als sie einen Monat später (3. August 2017) von der Vollzugsbehörde mit Vollzugsakten bedient wurde (POM-

Beschwerdeakten pag. 210), welchen zu entnehmen war, dass der Therapiebericht längstens erstellt und der Vollzugsbehörde zugegangen war (POM-Beschwerdeakten pag. 185 ff.), wurde das Verfahren nicht erkennbar vorangetrieben. Es vergingen weitere knapp sieben Monate bis die Direktion mit Verfügung vom 28. Februar 2018 (POM-Beschwerdeakten pag. 213 f.) feststellte, dass die Berichterstattung offenbar gegenüber der Vollzugsbehörde stattgefunden habe. Erst nach erneuter Monierung des schleppenden Verfahrensgangs durch Rechtsanwalt Y. _____ (1. März 2018) (POM-Beschwerdeakten pag. 219) erging schliesslich am 14. März 2018 der angefochtene Beschwerdeentscheid.

Das Verfahren dauerte mithin nach dem Rückweisungsentscheid vom 7. November 2016 rund eineinhalb Jahre, wovon insgesamt mehr als ein Jahr ohne ersichtliche Verfahrensschritte verstrich. Eine Rechtsverzögerung ist damit klar zu bejahen.

Dies umso mehr, als die Direktion sich auf den Standpunkt stellt, sie sei nach der Verlegung des Beschwerdeführers in die JVA Q. _____ nicht mehr für die Anordnung von Vollzugslockerungen zuständig gewesen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zur Recht festhält, wäre die Sache diesfalls von Anfang an spruchreif gewesen und hätte die Direktion keine neuerlichen Berichte einholen müssen.

Die Beschwerde ist diesbezüglich gutzuheissen. Es ist ein Verstoß gegen das Rechtsverzögerungsverbot festzustellen.

V. Kosten und Entschädigungen / Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

17. Beschwerdeverfahren vor Obergericht

17.1 Kosten

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens werden angesichts des überdurchschnittlichen Aufwands auf CHF 3'200.00 bestimmt (Art. 5 i.V.m. Art. 28 Abs. 2 und Art. 51 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Davon entfallen $\frac{3}{4}$ auf den Themenkomplex "Ausgänge und Urlaube" (Ziff. 1, 4 und 5 der Rechtsbegehren des Beschwerdeführers) und je $\frac{1}{8}$ auf die beiden Themenkomplexe "Versetzung" (Ziff. 2 und 3 der Rechtsbegehren) und "Rechtsverzögerung" (Ziff. 6 der Rechtsbegehren).

In Bezug auf den Themenkomplex "Ausgänge und Urlaube" kann von einem weitgehenden Obsiegen des Beschwerdeführers gesprochen werden. Er unterliegt zwar mit seinen Begehren auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der temporären Sistierung der unbegleiteten Vollzugslockerungen sowie mit seinem Antrag auf *bedingungslose* Wiederaufnahme unbegleiteter Vollzugslockerungen. Angesichts des formell überhasteten Vorgehens der Vorinstanz sowie mit Blick auf die lange Verfahrensdauer rechtfertigt es sich allerdings, die gesamten auf diesen Themenkomplex entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 2'400.00, dem Kanton Bern aufzuerlegen (Art. 82 SMVG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a VRPG).

Weiter obsiegt der Beschwerdeführer auch im Punkt "Rechtsverzögerung". Die darauf entfallenden Verfahrenskosten von CHF 400.00 hat gestützt auf die genannten Bestimmungen ebenfalls der Kanton Bern zu tragen.

Soweit der Beschuldigte obsiegt, wird sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gegenstandslos.

Die auf den Themenkomplex "Versetzung" entfallenden Verfahrenskosten von CHF 400.00 sind hingegen dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da die beantragte unverzügliche Versetzung in die R._____ Institution oder zurück in die P._____ Klinik sowie das Begehren um Feststellung der Rechtswidrigkeit der Versetzung in die JVA Q._____ offenkundig ausserhalb des Verfahrensgegenstands lagen, muss die Beschwerde insoweit auch als i.S.v. Art. 111 Abs. 1 lit. b VRPG von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

17.2 Parteikostenersatz

Insgesamt kann nach dem soeben Ausgeführten im Verfahren vor Obergericht von einem Obsiegen des Beschwerdeführers im Umfang von $\frac{7}{8}$ gesprochen werden.

Die Direktion hat dem Beschwerdeführer somit gestützt auf Art. 82 SMVG i.V.m. 108 Abs. 3 VRPG einen entsprechenden Anteil seiner Parteikosten zu ersetzen.

Die geltend gemachte Entschädigung von gesamthaft CHF 4'359.45 für die Aufwendungen von Rechtsanwalt Y._____ (CHF 2'712.20, pag. 177 ff) sowie von Advokat X._____ (1'162.60 [pag. 167 ff.] zuzüglich 1,5 Stunden à CHF 300.00 + 7,7% MwSt. = CHF 484.65 [pag. 257], total CHF 1'647.25) liegen im Rahmen des Tarifs von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) und erscheint mit Blick auf den in der Sache gebotenen Aufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses angemessen.

Die Polizei- und Militärdirektion hat dem Beschwerdeführer somit für das Verfahren vor Obergericht eine anteilmässige Parteientschädigung von CHF 3'814.50 auszurichten. Davon entfallen CHF 2'373.15 auf die Aufwendungen von Rechtsanwalt Y._____ und CHF 1'441.35 auf diejenigen von Advokat X._____.

Die restlichen Parteikosten hat der Beschwerdeführer selbst zu tragen. Zuzugabe offenkundiger Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde im Themenkomplex "Versetzung" und insoweit Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung sind keine amtlichen Entschädigungen auszurichten.

18. **Beschwerdeverfahren vor der Direktion**

18.1 Kosten

Die auf die Beschwerde «Willkürlicher Abbruch der Therapie» entfallenden vorinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 1'500.00 hat mit Blick auf das vorstehend unter E. V.17.1 Ausgeführte der Kanton Bern zu tragen.

18.2 Parteikostenersatz

Die Polizei- und Militärdirektion hat dem Beschwerdeführer für die im Verfahren vor der Direktion entstandenen Parteikosten CHF 2'015.30 zu ersetzen.

Für die Berechnung dieses Betrags kann mutatis mutandis auf die Ausführungen der Direktion in E. 6.b. des angefochtenen Entscheids verwiesen werden. Die restlichen durch die anwaltliche Vertretung des Beschwerdeführers durch Advokat Dr. Z._____ entstandenen und geltend gemachten Parteikosten entfallen auf die Beschwerden «Einsperrung» und «Massnahme im geschlossenen Vollzug». Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer gemäss dem insoweit rechtskräftigen Entscheid der Vorinstanz vom 1. Juni 2016 zufolge Unterliegens keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (vgl. POM-Beschwerdeakten pag. 107).

Für die durch die Vertretung durch Rechtsanwalt Y._____ entstandenen Anwaltskosten im Verfahren vor der Direktion wurde weder im vorinstanzlichen Verfahren noch vor Obergericht eine Entschädigung geltend gemacht bzw. beziffert.

Die 2. Strafkammer beschliesst:

1. Die Beschwerde vom 5. April 2018 wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 14. März 2018 sowie die Verfügung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 2. Februar 2016 werden aufgehoben.
2. Dem Beschwerdeführer sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen umgehend in angemessenem Umfang begleitete Ausgänge zu gewähren.
3. Bei klaglos verlaufenen begleiteten Ausgängen, genügender Absprachefähigkeit und Transparenz des Beschwerdeführers sowie unter der Bedingung, dass aus therapeutischer Sicht keine ernstliche Gefahr eines Lockerungsmissbrauchs besteht, sind dem Beschwerdeführer anschliessend im Sinne der vorstehenden Erwägungen zusätzlich in angemessenem Umfang stufenweise unbegleitete Ausgänge und Urlaube zu gewähren.
4. Die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern (BVD) werden angewiesen, in Absprache mit der Anstaltsleitung und den behandelnden Therapeuten sowie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ohne weiteren Verzug die Rahmenbedingungen dieser vorerst begleiteten und später allenfalls unbegleiteten Ausgänge und Urlaube (Dauer, Periodizität, Auflagen etc.) festzulegen.
5. Es wird festgestellt, dass die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern im Verfahren 2016.POM.105 gegen das Rechtsverzögerungsverbot verstossen hat.
6. Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.
7. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung vom 5. April 2018 wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.
8. Die auf die Beschwerde «Willkürlicher Abbruch der Therapie» entfallenden Kosten des Verfahrens vor der Polizei- und Militärdirektion von CHF 1'500.00 trägt der Kanton Bern.
9. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht, bestimmt auf CHF 3'200.00, werden zu $\frac{1}{8}$, ausmachend CHF 400.00, dem Beschwerdeführer auferlegt.

Die restanzlichen $\frac{7}{8}$ der Kosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht, ausmachend CHF 2'800.00, trägt der Kanton Bern.
10. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat dem Beschwerdeführer für seine Anwaltskosten im Verfahren 2016.POM.105 vor der Direktion eine Entschädigung von CHF 2'015.30 auszurichten (Aufwendungen von Advokat Dr. Z. _____).
11. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat dem Beschwerdeführer für seine Anwaltskosten im oberinstanzlichen Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 3'814.50 auszurichten. Davon entfallen CHF 2'373.15 auf die Aufwendungen von

Rechtsanwalt Y. _____ und CHF 1'441.35 auf diejenigen von Advokat X. _____.

12. Zu eröffnen:

- dem Beschwerdeführer, v.d. Advokat X. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwalt Feller
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat
- dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, Bewährungs- und Vollzugsdienste
- Rechtsanwalt Y. _____
- Advokat Dr. Z. _____

Bern, 1. November 2018

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Kiener

Der Gerichtsschreiber:

Erismann

i.V. Gerichtsschreiber Neuenschwander

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.